

**Gesetz
zur Hochschulreform in Niedersachsen**

Vom 24. Juni 2002

(Nds. GVBl. S. 286 – VORIS 22210 –)

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Hochschulen in staatlicher Verantwortung

Erstes Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

Erster Abschnitt

Grundlagen

- § 1 Staatliche Verantwortung
- § 2 Hochschulen
- § 3 Aufgaben
- § 4 Zusammenwirken der Hochschulen
- § 5 Evaluation

Zweiter Abschnitt

Studium und Lehre

- § 6 Studiengänge und ihre Akkreditierung; Regelstudienzeit
- § 7 Prüfungen und Leistungspunktsystem; staatliche Anerkennungen
- § 8 Inländische Grade
- § 9 Promotion; Doktorandinnen und Doktoranden
- § 10 Ausländische Grade, Titel und Bezeichnungen

Dritter Abschnitt

**Studienguthaben; Verwaltungskostenbeitrag;
Gebühren und Entgelte**

- § 11 Studienguthaben
- § 12 Verwaltungskostenbeitrag
- § 13 Gebühren und Entgelte
- § 14 Fälligkeit und Billigkeitsmaßnahmen

Zweites Kapitel
Die Hochschule als Körperschaft

Erster Abschnitt
Grundlagen

- § 15 Selbstverwaltung
- § 16 Mitgliedschaft und Mitwirkung
- § 17 Verarbeitung personenbezogener Daten

Zweiter Abschnitt
Mitglieder

Erster Titel
Studierende

- § 18 Hochschulzugang
- § 19 Einschreibung, Rückmeldung und Exmatrikulation
- § 20 Studierendenschaft

Zweiter Titel
Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

- § 21 Personal
- § 22 Forschung mit Mitteln Dritter
- § 23 Nebentätigkeiten
- § 24 Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren
- § 25 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren
- § 26 Berufung von Professorinnen und Professoren
- § 27 Sonderregelungen für Professorinnen und Professoren
- § 28 Professorinnen und Professoren auf Zeit
- § 29 Nebenberufliche Professorinnen und Professoren
- § 30 Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
- § 31 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 32 Lehrkräfte für besondere Aufgaben; Lektorinnen und Lektoren
- § 33 Wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte; studentische Hilfskräfte
- § 34 Lehrbeauftragte
- § 35 Honorarprofessur; Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler

Dritter Abschnitt
Organisation

- § 36 Organe und Organisationseinheiten
- § 37 Präsidium
- § 38 Präsidentinnen und Präsidenten
- § 39 Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten
- § 40 Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums
- § 41 Senat
- § 42 Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte
- § 43 Dekanat
- § 44 Fakultätsrat
- § 45 Ständige Kommissionen für Lehre und Studium; Studiendekaninnen und Studiendekane

§ 46 Bereiche Humanmedizin

Drittes Kapitel

Hochschulen in Trägerschaft des Staates

§ 47 Staatliche Angelegenheiten

§ 48 Dienstrechtliche Befugnisse

§ 49 Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 50 Körperschaftsvermögen

§ 51 Aufsicht und Zusammenwirken

§ 52 Hochschulrat

§ 53 Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege

§ 54 Besondere Bestimmungen für die Hochschule Vechta

Viertes Kapitel

Hochschulen in Trägerschaft von rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts

§ 55 Überführung, Zielsetzung und Aufgaben

§ 56 Stiftungsvermögen, Stiftungsmittel und Eigentumsübergang

§ 57 Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung

§ 58 Dienstrechtliche Befugnisse

§ 59 Organe

§ 60 Stiftungsrat

§ 61 Präsidium

§ 62 Aufsicht und Zusammenwirken

§ 63 Grundbuchberichtigung und Gerichtsgebühren

Zweiter Teil

Hochschulen in nichtstaatlicher Verantwortung

§ 64 Anerkennung von Hochschulen

§ 65 Erlöschen und Widerruf der staatlichen Anerkennung

§ 66 Anerkannte Hochschulen

§ 67 Bestehende kirchliche Fachhochschulen

Dritter Teil

Studentenwerke

§ 68 Rechtsstellung und Aufgaben

§ 69 Selbstverwaltung und Organe

§ 70 Finanzierung und Wirtschaftsführung

Vierter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 71 Ordnungswidrigkeiten

§ 72 Übergangs- und Schlussvorschriften

Erster Teil
Hochschulen in staatlicher Verantwortung

Erstes Kapitel
Allgemeine Bestimmungen

Erster Abschnitt
Grundlagen

§ 1

Staatliche Verantwortung

(1) ¹Die Hochschulen in Trägerschaft des Staates und die Hochschulen in Trägerschaft von rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts (Stiftungen) stehen in staatlicher Verantwortung. ²Diese umfasst die Hochschulentwicklungsplanung des Landes (Landeshochschulplanung) und die Finanzierung der Hochschulen.

(2) ¹Die staatliche Finanzierung der Hochschulen orientiert sich an deren Aufgaben und den von ihnen erbrachten Leistungen. ²Dabei sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags nach § 3 Abs. 3 zu berücksichtigen. ³Die Kriterien der Finanzierung sind den Hochschulen und dem Landtag offen zu legen.

(3) ¹Das für die Hochschulen zuständige Ministerium (Fachministerium) trifft mit jeder Hochschule aufgrund der Landeshochschulplanung und der Entwicklungsplanung der jeweiligen Hochschule Zielvereinbarungen für mehrere Jahre über strategische Entwicklungs- und Leistungsziele für die Hochschule und deren staatliche Finanzierung. ²Die Entwicklungsplanung soll die Entwicklungs- und Leistungsziele in ihren Grundzügen bestimmen. ³Zielvereinbarungen mit einer Hochschule in Trägerschaft einer Stiftung werden zugleich mit der Stiftung getroffen. ⁴Gegenstände der Zielvereinbarungen sind insbesondere

1. die Zahl der Studienplätze sowie die Einrichtung oder Schließung von Studiengängen,
2. die Verkürzung der Studienzeit und die Verringerung der Zahl der Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher,
3. die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
4. die Sicherung der Qualität von Lehre und Forschung,
5. die Festlegung der Forschungsschwerpunkte,
6. die weitere Internationalisierung und
7. die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags nach § 3 Abs. 3.

(4) ¹In Zielvereinbarungen enthaltene Regelungen über die staatliche Finanzierung stehen unter dem Vorbehalt, dass die haushaltsrechtliche Ermächtigung erteilt wird. ²Das Fachministerium berichtet dem Landtag regelmäßig über die Umsetzung der Zielvereinbarungen. ³Wenn und soweit eine Zielvereinbarung nicht zustande kommt, kann das Fachministerium nach Anhörung der Hochschule und, im Fall des Absatzes 3 Satz 3 auch der Stiftung, eine Zielvorgabe erlassen, wenn dies zur Gewährleistung und Umsetzung der Landeshochschulplanung geboten ist.

§ 2

Hochschulen

Hochschulen in staatlicher Verantwortung sind:

1. die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig,
2. die Technische Universität Braunschweig,
3. die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,
4. die Technische Universität Clausthal,
5. die Universität Göttingen,
6. die Fachhochschule Hannover,
7. die Hochschule für Musik und Theater Hannover,
8. die Medizinische Hochschule Hannover,
9. die Tierärztliche Hochschule Hannover,
10. die Universität Hannover,
11. die Universität Hildesheim,
12. die Fachhochschule Hildesheim/Holzminde/Göttingen,
13. die Universität Lüneburg,
14. die Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege,
15. die Fachhochschule Nordostniedersachsen,
16. die Universität Oldenburg,
17. die Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven,
18. die Fachhochschule Osnabrück,

19. die Universität Osnabrück,
20. die Hochschule Vechta.

§ 3 Aufgaben

(1) ¹Die Hochschulen erfüllen die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 bis 8 des Hochschulrahmengesetzes (HRG). ²Die Hochschulen können andere Aufgaben übernehmen, soweit diese mit ihren gesetzlich bestimmten Aufgaben zusammenhängen und deren Erfüllung durch die Wahrnehmung der neuen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

(2) ¹Die Hochschulen sichern durch ihre Hochschulbibliotheken die Versorgung mit Literatur und Medien sowie Informations- und Kommunikationstechnik im Rahmen eines koordinierten Bibliotheks- und Informationsmanagements. ²Sie ermöglichen der Öffentlichkeit Zugang zu wissenschaftlicher Information.

(3) Die Hochschulen ergreifen Maßnahmen zur Beseitigung der im Hochschulwesen für Frauen bestehenden Nachteile sowie zur Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung (Gleichstellungsauftrag).

(4) ¹Den Universitäten und den Hochschulen nach § 2 Nrn. 1, 7, 8, 9 und 20 (Universitäten und gleichgestellte Hochschulen) obliegt die Ausbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses. ²Anderen Hochschulen obliegt diese Aufgabe nur in den bei ihnen bestehenden wissenschaftlich-künstlerischen Studiengängen. ³Die Medizinische Hochschule Hannover und der Bereich Humanmedizin der Universität Göttingen (Bereiche Humanmedizin) sowie die Tierärztliche Hochschule Hannover nehmen zusätzlich Aufgaben der Krankenversorgung oder der tiermedizinischen Versorgung wahr und erbringen Dienstleistungen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens. ⁴Die Fachhochschulen dienen den angewandten Wissenschaften oder der Kunst durch Lehre, Studium, Weiterbildung und durch die Wahrnehmung praxisnaher Forschungs- und Entwicklungsaufgaben.

(5) Die Bereiche Humanmedizin beteiligen sich an der Ausbildung von Angehörigen anderer als ärztlicher Heilberufe.

(6) ¹Der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven obliegt die seamännische Fachschulausbildung im Regierungsbezirk Weser-Ems als staatliche

Aufgabe. ²Die Organisation der Ausbildung kann abweichend vom Zweiten Teil des Niedersächsischen Schulgesetzes erfolgen.

(7) In künstlerischen Studiengängen können die Hochschulen im Zusammenwirken mit den Schulen künstlerisch besonders befähigte Schülerinnen und Schüler ausbilden.

(8) ¹Das Fachministerium wird ermächtigt, nach § 40 Abs. 2 Satz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) durch Verordnung Ämter für Ausbildungsförderung bei den Hochschulen oder bei Studentenwerken einzurichten und ihnen auch die Zuständigkeit für andere Auszubildende zu übertragen, die Ausbildungsförderung wie Studierende an Hochschulen erhalten. ²In der Verordnung kann auch bestimmt werden, dass die Ämter für Ausbildungsförderung die Studentenwerke zur Durchführung ihrer Aufgaben heranziehen und dass ein an einer Hochschule errichtetes Amt für Ausbildungsförderung auch zuständig ist für Auszubildende, die an anderen Hochschulen eingeschrieben sind. ³Soweit Ämter für Ausbildungsförderung bei Studentenwerken errichtet sind, ist deren örtliche Zuständigkeit durch Verordnung des Fachministeriums zu bestimmen.

§ 4

Zusammenwirken der Hochschulen

¹Die Hochschulen bilden eine Landeshochschulkonferenz, um Aufgaben, die ihr ständiges Zusammenwirken erfordern, besser wahrnehmen zu können; zur Wahrnehmung der Interessen des Bereichs Humanmedizin der Universität Göttingen entsendet dessen Vorstand eine Vertreterin oder einen Vertreter. ²Die Landeshochschulkonferenz soll in ihre Beratungen eine Arbeitsgemeinschaft der Personalvertretungen der Hochschulen einbeziehen, die sich aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Hauptpersonalrats sowie den Vorsitzenden der Gesamtpersonalräte oder, wenn solche nicht bestehen, der Personalräte der Hochschulen in Trägerschaft von Stiftungen zusammensetzt.

§ 5

Evaluation

(1) ¹Die Hochschule begutachtet und bewertet in regelmäßigen Abständen die Erfüllung ihrer Aufgaben (interne Evaluation). ²Die Studierenden sind bei der Bewertung der Lehre zu beteiligen. ³Das Verfahren regelt die Hochschule in einer Ordnung. ⁴Auf der Grundlage der Ergebnisse der internen Evaluation führt eine vom Land und von der Hochschule unabhängige und wissenschaftsnahe Einrichtung im Abstand von höchstens sieben Jahren

eine weitere Begutachtung und Bewertung der Hochschule durch (externe Evaluation). ⁵Die Evaluationsergebnisse sollen veröffentlicht werden.

(2) ¹Den Studierenden ist vor dem Ende jedes Semesters oder Trimesters zu ermöglichen, die Qualität der Lehrveranstaltungen zu bewerten; die Ergebnisse sind dem Präsidium über die Studiendekanin oder den Studiendekan vorzulegen. ²Die Ergebnisse und die hieraus folgenden erforderlichen Maßnahmen sind Gegenstand der Rechenschaftspflicht des Präsidiums. ³Die Hochschule regelt das Bewertungsverfahren und das Verarbeiten der erforderlichen personenbezogenen Daten des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals in einer Ordnung. ⁴Die Mitwirkung der Ständigen Kommissionen für Lehre und Studium am Bewertungsverfahren ist zu gewährleisten. ⁵§ 17 Abs. 1 und 2 Satz 4 gilt entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Studium und Lehre

§ 6

Studiengänge und ihre Akkreditierung; Regelstudienzeit

(1) Studiengänge im Sinne dieses Gesetzes werden durch Prüfungsordnungen geregelt und führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss durch eine Hochschulprüfung oder eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung.

(2) ¹Die Hochschule richtet Studiengänge ein oder schließt sie auf der Grundlage von Zielvereinbarungen. ²Jeder Studiengang oder die wesentliche Änderung eines Studiengangs ist durch eine vom Land und von der Hochschule unabhängige und wissenschaftsnahe Einrichtung in qualitativer Hinsicht zu bewerten (Akkreditierung). ³In einer Zielvereinbarung können Fristen für eine erneute Akkreditierung oder für eine ausnahmsweise nachzuholende Akkreditierung eines Studiengangs bestimmt werden. ⁴Ein Studiengang ist zu schließen, wenn er entgegen einer Zielvereinbarung angeboten wird.

(3) ¹Für jeden Studiengang ist eine Regelstudienzeit festzulegen, die maßgebend ist für die Gestaltung der Studiengänge, die Sicherstellung des Lehrangebots, die Gestaltung der Prüfungsverfahren, die Ermittlung und Feststellung der Ausbildungskapazitäten sowie die Landeshochschulplanung. ²Die Regelstudienzeit beträgt bei Studiengängen mit dem Abschluss

1. Diplom an Fachhochschulen höchstens vier und an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen höchstens viereinhalb Jahre,
2. Magister höchstens viereinhalb Jahre,
3. Bachelor mindestens drei und höchstens vier Jahre und
4. Master mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre.

³Bei konsekutiven Studiengängen, die zu einem Bachelorgrad und einem darauf aufbauenden Mastergrad führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre.

⁴Darüber hinausgehende Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden; dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen durchgeführt werden.

(4) ¹Die Hochschulen fördern durch Integration von Auslandssemestern oder -trimestern die internationale Qualifikation der Studierenden. ²Für Absolventinnen und Absolventen eines Hochschulstudiums sind zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums postgraduale Studiengänge anzubieten; postgraduale Studiengänge an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen dienen insbesondere der Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses. ³Postgraduale Studiengänge, die zu einem Diplom- oder Magistergrad führen, sollen höchstens zwei Jahre dauern.

(5) Die Studierenden haben einen Anspruch auf umfassende Beratung über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums.

§ 7

Prüfungen und Leistungspunktsystem; staatliche Anerkennungen

(1) ¹In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren findet eine Zwischenprüfung statt. ²Prüfungen sollen studienbegleitend abgenommen werden. ³Die an einer anderen deutschen Hochschule in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktsystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ohne besondere Gleichwertigkeitsprüfung ermöglicht.

(3) ¹Hochschulprüfungen werden auf der Grundlage von Prüfungsordnungen abgelegt. ²Prüfungsordnungen sind so zu gestalten, dass die Gleichwertigkeit einander entsprechender Prüfungen und die Anerkennung von an anderen Hochschulen im In- und Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Gleichwertigkeit gewährleistet ist. ³Das Fachministerium kann zur Wahrung der Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit von Hochschulprüfungen durch Verordnung allgemeine Bestimmungen für Ordnungen, die Prüfungsverfahren regeln, erlassen. ⁴Diese Bestimmungen sollen insbesondere Regelungen über die Verleihung und Führung von Graden und Titeln, die Regelstudienzeit, den Freiversuch, die Befugnis zur Abnahme von Prüfungen, die Bewertung von Prüfungsleistungen, die Einstufungsprüfung sowie die Umsetzung von Empfehlungen der Beteiligten nach § 9 Abs. 3 HRG und von Studienreformkommissionen des Landes enthalten.

(4) Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung solcher berufsqualifizierenden Abschlüsse zu regeln, die eine von der Hochschule gelenkte berufspraktische Tätigkeit voraussetzen, sofern die Anerkennung nach anderen Vorschriften für die Berufsausübung erforderlich ist.

§ 8

Inländische Grade

(1) ¹Aufgrund einer Hochschulprüfung, mit der ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Hochschule einen Diplom- oder Bachelorgrad mit Angabe der Fachrichtung; Fachhochschulen verleihen den Diplomgrad mit dem Zusatz „FH“ (Fachhochschule). ²Universitäten und gleichgestellte Hochschulen können als ersten berufsqualifizierenden Abschluss auch einen Magistergrad verleihen. ³Aufgrund einer Hochschulprüfung, mit der ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Hochschule einen Mastergrad mit Angabe der Fachrichtung.

(2) ¹Für berufsqualifizierende Abschlüsse in künstlerischen Studiengängen oder in Studiengängen, die in Kooperation mit einer ausländischen Hochschule durchgeführt werden, können die Hochschulen andere als die in Absatz 1 genannten Grade verleihen. ²In Studiengängen, die in Kooperation mit einer ausländischen Hochschule durchgeführt werden, können diese anderen Grade auch zusätzlich verliehen werden.

(3) Die Hochschulen können Hochschulgrade nach den Absätzen 1 und 2 auch aufgrund von staatlichen oder kirchlichen Prüfungen verleihen, wenn der Studiengang mit einer solchen Prüfung abgeschlossen wird.

§ 9

Promotion; Doktorandinnen und Doktoranden

(1) ¹Die Universitäten und gleichgestellten Hochschulen können Promotionen durchführen, soweit an ihnen für das betreffende Fachgebiet ein Studiengang geführt wird, der die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit vermittelt (universitärer Studiengang); gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen oder mit außerhochschulischen Forschungseinrichtungen sollen durchgeführt werden. ²Die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit wird durch eine Dissertation und eine mündliche Prüfung nachgewiesen. ³Die Promotion berechtigt zum Führen des Doktorgrades mit einem das Fachgebiet kennzeichnenden Zusatz.

(2) ¹Zur Promotion kann als Doktorandin oder Doktorand zugelassen werden, wer das Studium in einem universitären Studiengang durch eine Prüfung abgeschlossen hat oder ein Hochschulstudium in einem anderen Studiengang mit einer Prüfung mit gehobenem Prädikat abgeschlossen und die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen hat. ²Die Hochschulen sollen zur Ausbildung und Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden Promotionsstudiengänge anbieten.

(3) ¹Die Hochschule führt Promotionsverfahren auf der Grundlage einer Promotionsordnung durch, die von dem für das Fachgebiet zuständigen Fakultätsrat zu beschließen ist. ²Die Promotionsordnung regelt die weiteren Zulassungsvoraussetzungen und die Durchführung des Promotionsverfahrens sowie die Voraussetzungen für gemeinsame Promotionsverfahren. ³Die Fakultäten können in einer Ordnung vorsehen, dass der Abschluss einer mindestens zweisemestrigen Meisterklasse oder eines Konzertexamens zum Führen einer hierauf hinweisenden Bezeichnung berechtigt.

(4) Die Hochschule kann aufgrund einer Ordnung weitere Grade verleihen.

§ 10

Ausländische Grade, Titel und Bezeichnungen

(1) ¹Ein ausländischer Hochschulgrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule aufgrund eines durch Prüfung abgeschlossenen Studiums verliehen worden ist, kann in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. ²Dabei kann die verliehene Form gegebenenfalls in lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. ³Die Regelungen finden auch Anwendung auf staatliche und kirchliche Grade. ⁴Eine Umwandlung in einen entsprechenden inländischen Grad findet nicht statt.

(2) ¹Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. ²Ausgeschlossen von der Führung sind Ehrengrade, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades nach Absatz 1 besitzt.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen.

(4) Das Fachministerium wird ermächtigt, von den Absätzen 1 bis 3 abweichende, begünstigende Regelungen aufgrund von Äquivalenzvereinbarungen oder für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz, durch Verordnung zu treffen.

(5) ¹Eine von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Grad- und Titelführung ist untersagt. ²Entgeltlich erworbene Grade, Titel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen dürfen nicht geführt werden. ³Wer einen ausländischen Grad, Titel oder eine ausländische Hochschultätigkeitsbezeichnung führt, hat auf Verlangen einer zuständigen öffentlichen Stelle die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.

Dritter Abschnitt
**Studienguthaben; Verwaltungskostenbeitrag;
Gebühren und Entgelte**

§ 11

Studienguthaben

(1) ¹Die Studierenden an den Hochschulen in staatlicher Verantwortung verfügen über ein einmaliges Studienguthaben in Höhe der Semesterzahl der Regelstudienzeit eines grundständigen Studiengangs zur Erlangung eines berufsqualifizierenden Abschlusses zuzüglich vier weiterer Semester. ²Bei Master-, Aufbau-, Zusatz- oder Ergänzungsstudiengängen verfügen die Studierenden über ein zusätzliches Studienguthaben in Höhe der jeweiligen Regelstudienzeit; ausgenommen sind Studiengänge, die der Vertiefung und Ergänzung von Erfahrungen der beruflichen Praxis dienen. ³Bei den Studiengängen nach Satz 2 Halbsatz 1 und bei einem weiteren grundständigen Studiengang zur Erlangung eines zusätzlichen berufsqualifizierenden Abschlusses kann der Rest des Studienguthabens aus einem Studiengang nach Satz 1 eingesetzt werden.

(2) ¹Für die Berechnung des Studienguthabens ist die Regelstudienzeit des gegenwärtig gewählten Studiengangs, bei einem Parallelstudium der Studiengang mit der längeren Regelstudienzeit maßgeblich. ²Ist für die Erlangung des angestrebten Berufsabschlusses das Studium zweier Studiengänge rechtlich erforderlich, so erhöht sich das Studienguthaben nach Absatz 1 einmalig um die zusätzlich erforderliche Studienzeit.

(3) Das Studienguthaben erhöht sich

1. für die Zeit der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG, jedoch höchstens bis zu einer Verdoppelung des Studienguthabens nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 2,
2. bei Studierenden, die als gewählte Vertreterinnen und Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft oder der Studentenwerke mitwirken, um insgesamt bis zu zwei Semester, soweit sie nicht für diese Tätigkeit beurlaubt sind, sowie
3. bei Studierenden, die das Amt der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten wahrnehmen, um insgesamt bis zu zwei Semester, soweit sie nicht für diese Tätigkeit beurlaubt sind.

(4) ¹Auf das Studienguthaben werden Studienzeiten an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes angerechnet, soweit für diese Studienzeiten keine Studiengebühren erhoben wurden; ausgenommen sind Studienzeiten im Ausland im Rahmen von Studiengängen mit integrierten Auslandssemestern. ²Studienzeiten in Teilzeitstudiengängen werden entsprechend angerechnet und auf volle Semester abgerundet. ³Das Studienguthaben wird durch Semester, in denen die Studierenden beurlaubt sind, nicht verringert.

(5) Bei der Berechnung des Studienguthabens nach dieser Vorschrift entsprechen drei Trimester zwei Semestern.

(6) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die die Berechnung des Studienguthabens ermöglichen. ²Auf Verlangen müssen hierfür geeignete Unterlagen vorgelegt werden. ³Studierende, die dieser Verpflichtung in einer von der Hochschule gesetzten Frist nicht nachkommen, haben eine Studiengebühr nach § 13 Abs. 1 zu entrichten.

§ 12

Verwaltungskostenbeitrag

¹Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung erheben für ihren Träger von den Studierenden für jedes Semester einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 50 Euro und für jedes Trimester einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 33 Euro. ²Hiervon ausgenommen sind

1. ausländische Studierende, die eingeschrieben werden
 - a) aufgrund eines zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommens oder einer Hochschulpartnerschaft, soweit Gegenseitigkeit besteht, oder
 - b) im Rahmen von Förderprogrammen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden,
2. Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule zum Studium in einem gemeinsamen Studiengang eingeschrieben sind,
3. Studierende, die für ein ganzes Semester oder Trimester beurlaubt sind,
4. Studierende, die ein aus öffentlichen Mitteln finanziertes Stipendium für ein Promotionsstudium oder gleichstehendes Studium erhalten, und
5. Studierende an der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege.

§ 13

Gebühren und Entgelte

(1) ¹Soweit kein Studienguthaben mehr zur Verfügung steht, erheben die Hochschulen in staatlicher Verantwortung für das Land von den Studierenden für jedes Semester eine Studiengebühr in Höhe von 500 Euro und für jedes Trimester eine Studiengebühr in Höhe von 333 Euro. ²Hiervon ausgenommen sind

1. Studierende, die für ein ganzes Semester oder Trimester beurlaubt sind,
2. Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und eine Gebühr nach Absatz 5 zu entrichten haben,
3. Studierende an der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege,
4. Studierende, solange sie Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten, sowie
5. Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht noch gleichzeitig in einem Studiengang nach § 11 Abs. 1 studieren.

(2) Veränderungen des Studienguthabens aufgrund

1. eines Wechsels der Hochschule oder des Studiengangs oder
2. aufgrund der Aufnahme eines Zweit- oder Parallelstudiums

lassen die Rechtmäßigkeit einer Gebührenfreiheit oder einer Gebührenpflicht in den vorangegangenen Semestern oder Trimestern unberührt.

(3) ¹Von den Einnahmen nach Absatz 1 Satz 1 stehen den Hochschulen jährlich 5 000 000 Euro zur Verfügung. ²Die Aufteilung auf die Hochschulen und, bei Hochschulen in Trägerschaft von Stiftungen, auf die Stiftungen erfolgt entsprechend ihrem Anteil an dem Gesamtaufkommen. ³Die Verwendung der Mittel ist in der Zielvereinbarung zu regeln.

(4) ¹Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung erheben für Studiengänge und andere Angebote, die der Vertiefung und Ergänzung der beruflichen Praxis dienen, Gebühren oder Entgelte. ²Hiervon ausgenommen sind Promotionsstudiengänge und gleichstehende Studienangebote. ³Bei der Festlegung der Gebühren und Entgelte ist der Aufwand der Hochschule zu berücksichtigen. ⁴Bei einem staatlichen oder einem hochschulpolitischen Interesse und bei Markteinführung können vom Aufwand Abschläge vorgenommen werden.

(5) Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung erheben von Studierenden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, je Semester eine Studiengebühr in Höhe von mindestens

1. 500 Euro in Studiengängen der Fächergruppen Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Humanmedizin, Veterinärmedizin, Agrarwissenschaften und Forstwissenschaften,
2. 250 Euro in Studiengängen anderer Fächergruppen.

(6) ¹Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung erheben von Gasthörerinnen und Gasthörern je Semester eine Gebühr in Höhe von mindestens

1. 50 Euro bei einer Belegung bis vier Semesterwochenstunden,
2. 75 Euro bei einer Belegung von mehr als vier Semesterwochenstunden und
3. 125 Euro bei Einzelunterricht.

²Für die Erbringung von Studienleistungen und die Ablegung von Prüfungen wird eine gesonderte Gebühr erhoben, die nach dem Aufwand der Hochschule festzusetzen ist.

³Satz 1 gilt nicht für Gasthörerinnen und Gasthörer, die Studierende einer anderen niedersächsischen Hochschule in staatlicher Verantwortung sind.

(7) ¹Für die Überlassung von Lernmitteln an Studierende und für die Nutzung von Einrichtungen durch Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, erheben die Hochschulen in staatlicher Verantwortung Entgelte. ²Entsprechendes gilt, wenn Mitglieder oder Angehörige der Hochschulen die Einrichtungen für außerhochschulische Zwecke nutzen. ³Nutzungsentgelte aus Nebentätigkeiten bleiben hiervon unberührt.

(8) Für den Bezug von Fernstudienmaterialien, multimedial aufbereiteten oder telematisch bereitgestellten Studienmaterialien können die Hochschulen Gebühren erheben.

(9) ¹Für die Erhebung der Gebühren und Entgelte nach den Absätzen 4 bis 8 erlassen die Hochschulen Ordnungen. ²Die Gebühren nach den Absätzen 5 und 6 sind entsprechend anzupassen, wenn das Studienjahr in Trimester eingeteilt ist.

(10) ¹Das Fachministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der wissenschaftlichen Bibliotheken durch Verordnung zu regeln. ²Die Gebühren sind nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes oder nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu

bemessen. ³Für die Überschreitung von Leihfristen sind Mahngebühren oder Verzugsgebühren festzusetzen.

§ 14

Fälligkeit und Billigkeitsmaßnahmen

(1) ¹Der Verwaltungskostenbeitrag nach § 12 sowie die Gebühren und Entgelte nach § 13 Abs. 1, 4 und 5 werden erstmals bei der Einschreibung fällig und dann jeweils mit Ablauf der durch die Hochschulen festgelegten Rückmeldefrist. ²Die Gebühr nach § 13 Abs. 6 wird mit der Anmeldung fällig. ³Entgelte sind vor Veranstaltungsbeginn zu entrichten.

(2) ¹Die Gebühren und Entgelte nach § 13 können auf Antrag im Einzelfall teilweise oder ganz erlassen werden, wenn die Einziehung der Gebühr oder die Entrichtung des Entgelts zu einer unbilligen Härte führen würde. ²Eine unbillige Härte liegt bei der Einziehung der Gebühr nach § 13 Abs. 1 in der Regel vor bei:

1. studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung,
2. studienzeitverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat oder
3. einer wirtschaftlichen Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung.

Zweites Kapitel

Die Hochschule als Körperschaft

Erster Abschnitt

Grundlagen

§ 15

Selbstverwaltung

¹Die Hochschule ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. ²Sie regelt ihre Angelegenheiten in der Grundordnung und anderen Ordnungen.

§ 16

Mitgliedschaft und Mitwirkung

(1) ¹Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen, die eingeschriebenen Studierenden sowie die Doktorandinnen und Doktoranden. ²Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht. ³Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist. ⁴Mitglieder sind auch Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die nach einer gemeinsamen Berufung mit einer Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereichs oder im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen dienstliche Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen.

(2) ¹Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Organen, beratenden Gremien und Kommissionen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken. ²Die Mitwirkung muss gemäß § 37 HRG in der Grundordnung und anderen Ordnungen geregelt werden. ³Je eine Mitgliedergruppe bilden für ihre Vertretung in den nach Gruppen zusammengesetzten Organen und Gremien:

1. die Professorinnen und Professoren sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Hochschullehrergruppe),
2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die Doktorandinnen und Doktoranden (Mitarbeitergruppe),
3. die Studierenden (Studierendengruppe) und
4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe).

⁴Kommissionen sind nur dann nach Gruppen zusammengesetzt, wenn dies im Gesetz oder der Grundordnung so bestimmt ist.

(3) ¹Wer an der Hochschule tätig ist, ohne ihr Mitglied zu sein, ist Angehöriger der Hochschule. ²Die Grundordnung kann weitere Personen zu Angehörigen bestimmen. ³Angehörige besitzen nur das aktive Wahlrecht. ⁴Die Grundordnung regelt die weiteren Rechte und die Pflichten der Angehörigen, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule mitzuwirken.

(4) ¹Wahlen erfolgen in freier, gleicher und geheimer Wahl und in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. ²Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen zu einem Anteil von mindestens 50 vom Hundert berücksichtigt werden.

(5) ¹Bei Besetzungen von Organen, Gremien und Kommissionen, die nicht aufgrund einer Wahl erfolgen, sollen Frauen angemessen berücksichtigt werden. ²Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein.

(6) Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Geschäfte bis zum Beginn einer neuen Amtszeit fortzuführen.

§ 17

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) ¹Die Hochschulen dürfen von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern und Mitgliedern sowie Angehörigen, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu ihr stehen, diejenigen personenbezogenen Daten verarbeiten, die für die Einschreibung, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Nutzung von Hochschuleinrichtungen sowie die Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern erforderlich und durch Ordnungen festgelegt sind. ²Durch Ordnungen der Hochschule kann die Pflicht zur Verwendung von mobilen Speichermedien begründet werden, die der automatischen Datenerfassung oder -verarbeitung insbesondere für Zwecke der Zutrittskontrolle, Identitätsfeststellung, Zeiterfassung, Abrechnung oder Bezahlung dienen. ³Die Hochschulen dürfen die Daten nach Satz 1 auch zur Erfüllung ihrer übrigen Aufgaben nach § 3 und zur Evaluation nach § 5 verarbeiten.

(2) ¹Die Hochschulen können von ihren Mitgliedern und Angehörigen personenbezogene Daten auch zur Beurteilung der Bewerbungssituation von Absolventinnen und Absolventen, der Lehr- und Forschungstätigkeit, des Studienangebots sowie des Ablaufs von Studium und Prüfung verarbeiten. ²Hierfür können durch Ordnungen der Hochschule Auskunftspflichten begründet und Erhebungen ohne Einwilligung der Betroffenen zugelassen werden. ³Dabei sind der Zweck, der Inhalt und Umfang der Auskunftspflicht, die Erhebungsmerkmale und das Erhebungsverfahren festzulegen. ⁴Die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren. ⁵Das Fachministerium kann zu hochschulstatistischen Zwecken Maßnahmen nach Satz 1 verlangen und dabei zur Sicherstellung der hochschulübergreifenden

Vergleichbarkeit Vorgaben zum Erhebungs- und Aufbereitungsprogramm sowie zu den einzelnen Erhebungsmerkmalen machen.

Zweiter Abschnitt

Mitglieder

Erster Titel

Studierende

§ 18

Hochschulzugang

(1) ¹Zum Studium ist berechtigt, wer über die entsprechende deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügt. ²Eine Hochschulzugangsberechtigung hat, wer

1. die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine von dem für die Schulen zuständigen Ministerium allgemein oder für bestimmte Studiengänge als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt,
2. eine fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung nach beruflicher Vorbildung erworben hat,
3.
 - a) eine Meisterprüfung abgelegt hat,
 - b) einen Bildungsgang zur staatlich geprüften Technikerin oder zum staatlich geprüften Techniker oder zur staatlich geprüften Betriebswirtin oder zum staatlich geprüften Betriebswirt abgeschlossen hat oder
 - c) eine andere vom Fachministerium für bestimmte Studiengänge als gleichwertig festgestellte abgeschlossene Vorbildung besitzt.

³Die Zugangsberechtigung zu weiterführenden Studiengängen und Masterstudiengängen hat, wer hierzu besonders geeignet ist. ⁴Vertieft der Masterstudiengang das vorherige Studium in derselben Richtung, so wird die Eignung auf der Grundlage des Ergebnisses der Bachelorprüfung festgestellt. ⁵Zum Studium in einem künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengang ist berechtigt, wer die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllt und eine besondere künstlerische Befähigung nachweist; auf den Nachweis der Voraussetzungen nach Satz 2 kann bei überragender künstlerischer Befähigung verzichtet werden. ⁶Das Nähere regeln Ordnungen.

(2) ¹Die Hochschule kann über die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 hinaus für bestimmte Studiengänge den Nachweis einer praktischen Ausbildung, bestimmter berufsbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten, besonderer fremdsprachlicher Kenntnisse oder den Nachweis eines fachlich einschlägigen Ausbildungsverhältnisses verlangen. ²Sie kann zulassen, dass einzelne Zugangsvoraussetzungen während des Studiums erfüllt werden. ³Die Hochschule kann Studien- oder Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines anderen Studiengangs erbracht wurden, anstelle von Voraussetzungen nach Satz 1 berücksichtigen. ⁴Das Nähere regelt eine Ordnung. ⁵Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung berechtigt nur dann zur Aufnahme eines Studiums in einer anderen Fachrichtung, wenn die hierfür erforderlichen Vorkenntnisse durch eine besondere Prüfung nachgewiesen werden. ⁶Das für die Schulen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Anforderungen und das Verfahren dieser Prüfung zu regeln.

(3) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums berechtigt zur Aufnahme eines Studiums in allen Fachrichtungen; Absatz 1 Satz 5 bleibt unberührt. ²Ist eine Zulassung zum Studium nach Absatz 1 Satz 5 Halbsatz 2 unter Verzicht auf den Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 erfolgt, so ist die Aufnahme eines Studiums in einer anderen Fachrichtung nur möglich, wenn die hierfür erforderlichen Vorkenntnisse durch eine zusätzliche Prüfung nach Absatz 2 Satz 5 nachgewiesen werden.

(4) ¹Zum Studium ist auch berechtigt, wer eine der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertige ausländische Bildung und die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse besitzt. ²Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren ausländische Bildungsnachweise nicht als gleichwertig anzusehen sind, erlangen die Hochschulzugangsberechtigung durch die Prüfung an einem Studienkolleg, in der nachzuweisen ist, dass sie einen den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 entsprechenden Bildungsstand besitzen. ³Den Zugang und die Zulassung zu Studienkollegs regelt eine Ordnung. ⁴Das Fachministerium regelt durch Verordnung im Einvernehmen mit dem für die Schulen zuständigen Ministerium die Errichtung, Auflösung, Organisation und Benutzung der Studienkollegs, die Rechtsstellung der Kollegiatinnen und Kollegiaten sowie die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren. ⁵Die Studienkollegs stehen unter der schulfachlichen Aufsicht des für die Schulen zuständigen Ministeriums.

(5) ¹Das für die Schulen zuständige Ministerium kann die Zuständigkeit für die Anerkennung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, das Fachministerium kann die Zuständigkeit für die Feststellung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Buchst. c auf eine nachgeordnete Behörde übertragen. ²Die fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung nach beruflicher Vorbildung

(Absatz 1 Satz 2 Nr. 2) wird durch Prüfung erworben. ³Das für die Schulen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse und den Inhalt und das Verfahren der Prüfung zu regeln. ⁴Die verantwortliche Betreuung einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person kann der beruflichen Vorbildung gleichgestellt werden.

(6) Die Ordnungen nach dieser Vorschrift bedürfen der Genehmigung.

§ 19

Einschreibung, Rückmeldung und Exmatrikulation

(1) ¹Hochschulzugangsberechtigte werden auf ihren Antrag in einen oder mehrere Studiengänge und in der Regel nur an einer Hochschule eingeschrieben. ²In zulassungsbeschränkten Studiengängen setzt die Einschreibung die Zulassung voraus. ³Im Fall der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege erfolgt die Einschreibung ohne Antrag durch Feststellung der Hochschule, sofern laubahnrechtliche Regelungen ein Studium vorsehen.

(2) ¹Der Antrag auf Einschreibung kann abgelehnt werden, wenn die oder der Hochschulzugangsberechtigte

1. Verfahrensvorschriften nicht eingehalten hat,
2. an einer Krankheit im Sinne des § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt, oder
3. wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurde und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist.

²Die Einschreibung ist abzulehnen, wenn die Zahlung der fälligen Abgaben und Entgelte nicht nachgewiesen ist oder in dem gewählten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. ³Die Rückmeldung setzt den Nachweis voraus, dass die fälligen Abgaben und Entgelte gezahlt sind.

(3) ¹Die Exmatrikulation kann erfolgen, wenn Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Ablehnung der Einschreibung gerechtfertigt hätten. ²Die Exmatrikulation hat zu erfolgen, wenn

1. die oder der Studierende dies beantragt,
2. a) eine Abschlussprüfung bestanden,
b) eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder
c) in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist
und die oder der Studierende in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben ist oder
3. die oder der Studierende sich nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht rückmeldet.

³Im Fall des Satzes 2 Nr. 3 erfolgt die Exmatrikulation nach Fristablauf mit sofortiger Wirkung. ⁴Beantragt die oder der Studierende die Exmatrikulation vor dem Vorlesungsbeginn, so sind geleistete Abgaben und Entgelte zu erstatten.

(4) Das Nähere regelt eine Ordnung.

§ 20

Studierendenschaft

(1) ¹Die Studierenden wirken an der Selbstverwaltung der Hochschule, insbesondere in den Ständigen Kommissionen für Lehre und Studium, mit. ²Sie bilden die Studierendenschaft. ³Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule mit dem Recht der Selbstverwaltung. ⁴Sie hat insbesondere die hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen. ⁵Sie hat die Aufgabe, die politische Bildung der Studierenden und die Verwirklichung der Aufgaben der Hochschule zu fördern. ⁶In diesem Sinne nimmt sie für ihre Mitglieder ein politisches Mandat wahr.

(2) ¹Aufgaben, Zuständigkeit und Zusammensetzung der Organe der Studierendenschaft und ihrer Gliederungen regelt die Organisationssatzung der Studierendenschaft. ²Das Wahlrecht zu den Organen der Studierendenschaft wird in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl ausgeübt. ³Das Nähere regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

(3) ¹Die Studierenden entrichten zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft für jedes Semester oder Trimester Beiträge, die von der Hochschule unentgeltlich für die Studierendenschaft erhoben werden. ²Die Höhe setzt die Studierendenschaft durch eine Beitragsordnung fest. ³Die Beiträge werden erstmals bei der Einschreibung fällig und dann

jeweils mit Ablauf der durch die Hochschule festgelegten Rückmeldefrist. ⁴Der Anspruch auf den Beitrag verjährt in drei Jahren.

(4) ¹Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen. ²Für ihre Verbindlichkeiten haftet sie nur mit diesem Vermögen. ³Das Finanzwesen der Studierendenschaft richtet sich nach einer nach Maßgabe der §§ 105 bis 112 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) von ihr zu beschließenden Finanzordnung. ⁴Das Präsidium kann Rahmenvorgaben für die Finanzordnung erlassen. ⁵Verstößt eine Studierendenschaft in ihrer Haushalts- und Wirtschaftsführung gegen die Finanzordnung, so kann das Präsidium eine befristete Verfügungssperre über das Vermögen der Studierendenschaft erlassen.

Zweiter Titel

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

§ 21

Personal

(1) ¹Das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal besteht aus

1. den Professorinnen und Professoren,
2. den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
3. den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und
4. den Lehrkräften für besondere Aufgaben.

²Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden im Beamtenverhältnis oder Angestelltenverhältnis, das weitere wissenschaftliche und künstlerische Personal im Angestelltenverhältnis beschäftigt. ³Beamtinnen und Beamte, die zu einer Verwendung nach Satz 1 Nrn. 2 bis 4 an eine Hochschule versetzt werden, können im Beamtenverhältnis weiter beschäftigt werden. ⁴Für das nicht hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal gelten die Vorschriften dieses Titels sinngemäß.

(2) ¹Das Fachministerium wird ermächtigt, den durchschnittlichen Umfang der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals im Beamtenverhältnis, die Gewichtung der Lehrveranstaltungsarten sowie besondere Betreuungspflichten durch Verordnung zu regeln. ²Dem im Angestelltenverhältnis beschäftigten Personal sind entsprechende Verpflichtungen durch Vertrag aufzuerlegen.

(3) ¹Beschäftigungsmöglichkeiten für das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal sind in der Regel öffentlich auszuschreiben. ²Bei der Besetzung und der Beförderung sollen Frauen bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt berücksichtigt werden, solange der Frauenanteil in der jeweiligen Berufsgruppe an der Hochschule 50 vom Hundert nicht erreicht hat.

§ 22

Forschung mit Mitteln Dritter

(1) ¹Die in der Forschung tätigen Mitglieder der Hochschule sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben Forschungsvorhaben durchzuführen, die aus Mitteln Dritter finanziert werden. ²Solche Vorhaben sind gegenüber dem Präsidium anzuzeigen. ³In der Anzeige sind der finanzielle Ertrag und der Aufwand darzustellen. ⁴Die Vorhaben sind über den Haushalt des Trägers abzuwickeln. ⁵Die Mittel können abweichend von den für Haushaltsmittel des Trägers geltenden Regelungen nach den Bedingungen der Drittmittelgeber bewirtschaftet werden, soweit die Bindung der Mittel an die Aufgaben der Hochschule gewährleistet ist. ⁶Das Präsidium regelt die Bewirtschaftung der Drittmittel. ⁷Es hat den forschenden Mitgliedern der Hochschule im Rahmen der ihnen vom Drittmittelgeber zugedachten Verantwortung weitgehende Dispositionsmöglichkeiten einzuräumen.

(2) ¹Aus Drittmitteln vergütetes Personal ist im Dienst des Trägers der Hochschule zu beschäftigen. ²In Ausnahmefällen können Mitglieder der Hochschule mit Zustimmung des Präsidiums im eigenen Namen mit aus Mitteln Dritter vergüteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern private Arbeitsverträge abschließen, wenn dies mit den Bedingungen des Drittmittelgebers vereinbar ist.

(3) ¹Die Drittmittel müssen alle bei Durchführung eines Vorhabens im Auftrag von Dritten entstehenden zusätzlichen Kosten decken und zu den übrigen Kosten angemessen beitragen. ²Bei der Durchführung von Vorhaben, die nach einem in der Wissenschaft anerkannten Verfahren gefördert werden, bleibt die von der Hochschule vorzuhaltende Grundausstattung außerhalb der Berechnung nach Satz 1. ³Werden bei der Durchführung eines Vorhabens im Auftrag von Dritten Leistungen erbracht, die auch gewerblich angeboten werden, so müssen die Drittmittel für diese Leistungen entsprechend der im gewerblichen Bereich üblichen Entgelte bemessen sein.

§ 23

Nebentätigkeiten

(1) ¹Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Berücksichtigung der Besonderheiten des Hochschulbereichs durch Verordnung von den §§ 71 a bis 77 a des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) abweichende Regelungen für die Nebentätigkeiten des künstlerischen und wissenschaftlichen Personals zu treffen. ²Die Verordnung kann insbesondere Regelungen treffen

1. zur Abgrenzung von Haupt- und Nebenamt,
2. zu Reichweite und Ausnahmen von der Genehmigungs- und Anzeigepflicht, zur Genehmigungsfähigkeit sowie zum Genehmigungsverfahren und zur zeitlichen Bemessung von Nebentätigkeiten,
3. zu Umfang und Befreiung von der Pflicht zur Ablieferung von Vergütungen aus Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst nach den §§ 75 a und 75 b NBG,
4. zur Ausführung des § 75 c NBG im Rahmen der in dieser Vorschrift erteilten Ermächtigung und
5. zum Abrechnungsverfahren.

(2) Für Nebentätigkeiten der Professorinnen und Professoren sowie der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren finden § 73 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und 4 Satz 2, § 74 a Abs. 2 bis 5 und § 80 a Abs. 2 Satz 1 NBG keine Anwendung.

§ 24

Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren

(1) ¹Professorinnen und Professoren nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre sowie Weiterbildung und Dienstleistung in ihren Fächern selbständig wahr und wirken an der Erfüllung der übrigen Hochschulaufgaben mit. ²Zu ihren Dienstaufgaben gehören auch die Abnahme von Prüfungen und die Studienberatung. ³Art und Umfang ihrer Dienstaufgaben, die unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen stehen, richten sich unter Beachtung der Sätze 1 und 2 nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle. ⁴Ihnen können überwiegend Aufgaben in der Forschung, der künstlerischen Entwicklung oder in der Lehre übertragen werden.

(2) ¹Das Präsidium kann Professorinnen und Professoren im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zur Sicherstellung des Lehrangebots verpflichten, in allen Studiengängen und an allen Standorten ihrer Hochschule Lehrveranstaltungen abzuhalten. ²Die Tätigkeit in anderen Hochschulen oder in Einrichtungen, mit denen die Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben kooperiert, bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

(3) ¹Das Präsidium kann Professorinnen und Professoren auf deren Antrag nach Anhörung der Fakultät und der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans in angemessenen Abständen für die Dauer von in der Regel einem Semester oder Trimester ganz oder teilweise für Forschungs- oder künstlerische Entwicklungsvorhaben, für Aufgaben im Wissens- und Technologietransfer sowie für Entwicklungsaufgaben in der Lehre von anderen Dienstaufgaben freistellen. ²Das Gleiche gilt für die Wahrnehmung von praxisbezogenen Tätigkeiten, die Dienstaufgaben sind und die für die Aufgaben in der Lehre förderlich sind. ³Die Freistellung setzt die ordnungsgemäße Vertretung des Faches voraus.

§ 25

Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

(1) ¹Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung,
3. die besondere Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine überdurchschnittliche Promotion nachgewiesen wird, oder die besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und
4.
 - a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die, sofern sie an der Hochschule erbracht worden sind, in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur, im Übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht werden,
 - b) zusätzliche künstlerische Leistungen oder
 - c) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von

der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

²Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Satz 1 Nr. 4 Buchst. a sollen, auch soweit sie nicht im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht worden sind, nicht Gegenstand eines Prüfungsverfahrens sein.

(2) ¹Auf eine Professur, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben vorsieht, soll nur berufen werden, wer zusätzlich eine dreijährige schulpraktische oder geeignete pädagogische Erfahrung nachweist. ²Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen und für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen müssen die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. c erfüllen; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann berufen werden, wer die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a oder b erfüllt. ³Auf eine Professur mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben kann nur berufen werden, wer zusätzlich die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt, Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt, Fachtierärztin oder Fachtierarzt oder, soweit diese in dem jeweiligen Fachgebiet nicht vorgesehen ist, eine ärztliche Tätigkeit von mindestens fünfjähriger Dauer nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis zur Berufsausübung nachweist.

(3) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von den Absätzen 1 und 2 auch berufen werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

§ 26

Berufung von Professorinnen und Professoren

(1) ¹Professuren sind öffentlich auszuschreiben. ²Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigtenverhältnis berufen werden soll oder wenn eine Professorin oder ein Professor auf Zeit im Anschluss an eine Erstberufung auf Dauer berufen werden soll; die Entscheidung trifft die nach § 48 Abs. 2 oder § 58 Abs. 2 für die Berufung von Professorinnen und Professoren zuständige Stelle auf Vorschlag der Hochschule.

(2) ¹Der Berufungsvorschlag wird von einer Berufungskommission vorbereitet. ²Berufungskommissionen sind nach Gruppen zusammenzusetzen. ³Mindestens 40 vom

Hundert ihrer stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein, die Hälfte davon soll der Hochschullehrergruppe angehören; das Präsidium entscheidet über die Ausnahmen im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten. ⁴Im Übrigen regelt die Grundordnung das Verfahren zur Erstellung des Berufungsvorschlags. ⁵Die Mitwirkung von Auswärtigen in den Berufungskommissionen, die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten am Verfahren, die Mitwirkung des Senats sowie die Befugnis des Präsidiums zur abschließenden Entscheidung über den Berufungsvorschlag sind zu gewährleisten. ⁶Dieser ist vom Präsidium zurückzuverweisen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte eine Verletzung des Gleichstellungsauftrags geltend macht; § 42 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Berufungsvorschlag soll drei Personen umfassen, ihre persönliche Eignung und fachliche Leistung besonders in der Lehre eingehend und vergleichend würdigen und die gewählte Reihenfolge begründen. ²Über die Leistungen in Wissenschaft oder Kunst einschließlich der Lehre sind Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen einzuholen, die in der Regel vergleichend zu allen Bewerbern Stellung nehmen sollen. ³Personen, die sich nicht beworben haben, können mit ihrem Einverständnis berücksichtigt werden. ⁴Bei einer Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. ⁵Bei der Berufung auf eine Professur können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 4 vorliegen, berücksichtigt werden.

(4) Professorinnen und Professoren werden auf Vorschlag der Hochschule nach § 48 Abs. 2 oder § 58 Abs. 2 berufen.

(5) Absatz 1 Satz 2 gilt für das Berufungsverfahren entsprechend.

(6) ¹Das Präsidium kann ohne Durchführung eines Berufungsverfahrens eine geeignete Person beauftragen, eine Professur übergangsweise in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eigener Art zu verwalten. ²Die §§ 61 bis 64, 66, 68 bis 71, 78, 80, 81 bis 83, 85 bis 88, 95, 96, 98 bis 103 und 105 bis 108 NBG, die Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes über die Versorgung der Ehrenbeamten sowie die für Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 27

Sonderregelungen für Professorinnen und Professoren

(1) ¹Auf Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis finden die Bestimmungen über die Probezeit, die Laufbahnen, die Altersteilzeit und den einstweiligen Ruhestand sowie über die Arbeitszeit mit Ausnahme der Vorschriften über Teilzeitbeschäftigung keine Anwendung. ²Das Präsidium kann eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit anordnen.

(2) Der Eintritt in den Ruhestand erfolgt mit Ablauf des letzten Monats des Semesters oder Trimesters, in dem die Altersgrenze erreicht wird; eine beantragte Entlassung aus dem Beamtenverhältnis kann bis zum Ablauf des Semesters oder Trimesters hinausgeschoben werden.

(3) ¹Die Umsetzung, Abordnung, Teilabordnung und Versetzung von Professorinnen und Professoren ist ohne ihre Zustimmung möglich, wenn

1. die Hochschule oder die Organisationseinheit, an der die betreffende Person tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule oder einer anderen Organisationseinheit derselben oder einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird oder
2. aufgrund der Aufhebung oder wesentlichen Änderung eines Studiengangs oder des Kapazitätsabbaus im Rahmen der Entwicklungsplanung der Hochschule die Studien- oder Fachrichtung, in der sie tätig sind, oder Lehrangebote, an denen sie beteiligt sind, ganz oder teilweise aufgegeben oder in eine andere Organisationseinheit derselben oder einer anderen Hochschule verlagert werden.

²Die Abordnung und Teilabordnung von Professorinnen und Professoren ist ferner zulässig zur Erfüllung von Lehraufgaben an einer anderen Hochschule aufgrund einer Kooperationsvereinbarung. ³Bei im Angestelltenverhältnis beschäftigten Professorinnen und Professoren ist eine den Sätzen 1 und 2 entsprechende Regelung in den Arbeitsvertrag aufzunehmen.

(4) ¹Im Beamtenverhältnis beschäftigte Professorinnen und Professoren mit ärztlichen Aufgaben können für die Dauer ihrer Tätigkeit im Dienst des Trägers ihrer Hochschule unter Wegfall der Bezüge in ein außertarifliches Angestelltenverhältnis beurlaubt werden. ²Satz 1 gilt entsprechend für beamtete Oberärztinnen und Oberärzte, die keine Professorinnen oder Professoren sind.

(5) ¹Die personellen und sächlichen Mittel, die über die Grundausstattung für Forschung und Lehre hinaus im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen zugesagt werden, stehen nach Ablauf von in der Regel fünf Jahren seit der Zusage unter dem Vorbehalt einer Überprüfung auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluation, der Bestimmungen einer geänderten Zielvereinbarung und einer gegenwärtigen Entwicklungsplanung. ²Zusagen können auch wiederholt befristet erteilt werden.

(6) ¹Der akademische Titel „Professorin“ oder „Professor“ wird mit der Übertragung der Dienstaufgaben einer Professur verliehen. ²Wer als Professorin oder Professor unbefristet beschäftigt war, darf den Titel auch nach dem Ausscheiden aus der Hochschule weiterführen. ³Die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte bleiben bestehen.

§ 28

Professorinnen und Professoren auf Zeit

(1) Professorinnen und Professoren können auf Zeit berufen werden

1. bei erstmaliger Berufung,
2. für vorübergehend wahrzunehmende Aufgaben der Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre sowie Dienstleistung,
3. zur Gewinnung herausragend qualifizierter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Künstlerinnen und Künstler oder Berufspraktikerinnen und Berufspraktiker,
4. zur Wahrnehmung leitender Oberarztfunktionen oder zur selbständigen Vertretung eines Faches innerhalb einer Abteilung oder eines Zentrums,
5. bei vollständiger oder überwiegender Deckung der Kosten aus Mitteln Dritter oder
6. in Verbindung mit einer leitenden Tätigkeit in einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung, die im Rahmen eines gemeinsamen Berufungsverfahrens besetzt wird.

(2) ¹Die Beschäftigung auf einer Zeitprofessur erfolgt für die Dauer von höchstens fünf Jahren. ²Verlängerungen um jeweils bis zu fünf Jahre sind in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 2 bis 6 zulässig. ³Im Übrigen gilt § 50 Abs. 3 und 4 HRG mit der Maßgabe, dass die Regelungen zur Beurlaubung aus Arbeitsmarkt- und familiären Gründen in den §§ 80 d und 87 a NBG an die Stelle des § 44 b des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) treten.

(3) Beamtinnen und Beamten, die in eine Zeitprofessur berufen werden sollen, kann für diesen Zeitraum Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge gewährt werden; § 36 Abs. 3 und die §§ 53 und 57 NBG finden keine Anwendung.

§ 29

Nebenberufliche Professorinnen und Professoren

¹Professorinnen und Professoren können nebenberuflich in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eigener Art mit weniger als der Hälfte der Lehrverpflichtung der hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren befristet oder unbefristet beschäftigt werden. ²Die für hauptamtliche Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis geltenden Regelungen dieses Gesetzes sowie des Niedersächsischen Beamtengesetzes sind entsprechend anzuwenden; die Vorschriften über Nebentätigkeiten finden mit Ausnahme derer zum Nutzungsentgelt nach § 75 c NBG keine Anwendung. ³Nebenberuflich beschäftigten Professorinnen und Professoren, bei denen eine selbständige oder abhängige Berufsausübung ganz oder teilweise an die Stelle der Forschung tritt, sollen im Rahmen dieses Beschäftigungsverhältnisses überwiegend Aufgaben in der Lehre übertragen werden.

§ 30

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

(1) ¹Die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren haben die Aufgabe, sich durch die selbständige Wahrnehmung der ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre sowie Weiterbildung und Dienstleistung für die Berufung zu Professorinnen oder Professoren an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule zu qualifizieren. ²Die Voraussetzungen hierfür sind bei der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle zu gewährleisten.

(2) ¹Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung und
3. die besondere Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder die besondere Befähigung zu selbständiger künstlerischer Arbeit.

²Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt oder,

soweit diese in dem jeweiligen Fachgebiet nicht vorgesehen ist, eine ärztliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis der Berufsausübung nachweisen. ³§ 25 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) ¹Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden vom Präsidium auf Vorschlag des Fakultätsrats bestellt. ²Der Vorschlag wird von einer Auswahlkommission der Fakultät, die wie eine Berufungskommission zusammengesetzt ist, unter Einbeziehung von Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen erstellt; der Senat wirkt bei der Erstellung des Vorschlages wie bei den Vorschlägen zur Berufung von Professorinnen und Professoren nach § 26 mit. ³Der Vorschlag ist zurückzuverweisen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte eine Verletzung des Gleichstellungsauftrags geltend macht; § 42 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) ¹Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von drei Jahren beschäftigt. ²Das Dienstverhältnis kann vom Präsidium auf Vorschlag des Fakultätsrats um bis zu drei Jahre verlängert werden, wenn eine Lehrevaluation und eine auswärtige Begutachtung der Leistungen in Forschung oder Kunst dies rechtfertigen. ³Andernfalls kann das Dienstverhältnis um bis zu ein Jahr verlängert werden. ⁴§ 50 Abs. 3 und 4 HRG findet mit der Maßgabe, dass die Regelungen zur Beurlaubung aus Arbeitsmarkt- und familiären Gründen in den §§ 80 d und 87 a NBG an die Stelle des § 44 b BRRG treten, entsprechende Anwendung. ⁵§ 27 Abs. 1, 3 und 5 gilt entsprechend.

(5) ¹Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre betragen haben. ²Verlängerungen nach § 57 b Abs. 4 Nrn. 1 und 3 bis 5 HRG bleiben hierbei außer Betracht; § 57 b Abs. 2 Satz 1 HRG gilt entsprechend.

(6) ¹Im Angestelltenverhältnis beschäftigte Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren führen die Bezeichnung „Juniorprofessorin“ oder „Juniorprofessor“. ²Liegen die Voraussetzungen für eine Verlängerung nach Absatz 4 Satz 2 vor, so kann die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor nach Ablauf des Dienstverhältnisses, so lange sie oder er Aufgaben in der Lehre wahrnimmt, die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ führen.

§ 31

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) ¹Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erbringen wissenschaftliche Dienstleistungen, indem sie weisungsgebunden an der Aufgabenerfüllung der Hochschule, insbesondere in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Weiterbildung mitwirken. ²Soweit es zur Gewährleistung des Lehrangebots notwendig ist, kann ihnen die Vermittlung von Fachwissen, praktischen Fertigkeiten und wissenschaftlicher Methodik als wissenschaftliche Dienstleistung in der Lehre übertragen werden. ³Einstellungsvoraussetzung ist im Regelfall ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

(2) ¹Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dürfen Lehrveranstaltungen zur selbständigen Wahrnehmung nur durch Erteilung von Lehraufträgen als Nebentätigkeit übertragen werden. ²Die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung soll nicht mehr als ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit in Anspruch nehmen. ³Die Einstellung darf nicht an die Übernahme eines Lehrauftrags gebunden sein.

(3) Soll das Arbeitsverhältnis auch die wissenschaftliche Weiterqualifikation ermöglichen, ist befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen der Dienstaufgaben Gelegenheit zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit zu geben.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend.

(5) Hauptberuflich an der Hochschule tätige Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die keine Mitglieder der Hochschullehrergruppe sind, gehören zur Mitarbeitergruppe, wenn sie zugleich Aufgaben in Forschung und Lehre zu erfüllen haben.

§ 32

Lehrkräfte für besondere Aufgaben; Lektorinnen und Lektoren

(1) ¹Lehrkräfte für besondere Aufgaben vermitteln überwiegend praktische Fertigkeiten und Kenntnisse, deren Vermittlung nicht Fähigkeiten erfordert, die für eine Einstellung als Professorin und Professor vorausgesetzt werden. ²Das Präsidium kann ihnen auf Antrag der Fakultät Lehraufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.

(2) ¹Lektorinnen und Lektoren sind Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die selbständig Lehrveranstaltungen insbesondere in den lebenden Fremdsprachen und zur Landeskunde durchführen. ²Sie sollen ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen und eine zu vermittelnde lebende Sprache als Muttersprache sprechen.

§ 33

Wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte; studentische Hilfskräfte

(1) ¹Wissenschaftliche und künstlerische sowie studentische Hilfskräfte üben Hilfstätigkeiten für Forschung und Lehre aus und unterstützen Studierende in Tutorien. ²Sie können auch mit Aufgaben in Verwaltung, technischem Betriebsdienst, Rechenzentren, Bibliotheken und in der Krankenversorgung beschäftigt werden, wenn sie dabei mit dem absolvierten Studium zusammenhängende Kenntnisse und Fähigkeiten nutzen können oder wenn die Tätigkeit fachlich als vorteilhaft für das Studium betrachtet werden kann.

(2) ¹Wissenschaftliche und künstlerische sowie studentische Hilfskräfte werden in befristeten außertariflichen Angestelltenverhältnissen mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit der Angestellten im öffentlichen Dienst beschäftigt. ²Die Einstellung als wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskraft setzt den Abschluss eines Hochschulstudiums voraus. ³Als studentische Hilfskraft kann eingestellt werden, wer in einem Studiengang immatrikuliert ist, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt; das Arbeitsverhältnis endet spätestens mit der Exmatrikulation.

§ 34

Lehrbeauftragte

(1) ¹Das Präsidium kann auf Antrag der Fakultät befristete Lehraufträge erteilen. ²Lehrbeauftragte nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr.

(2) ¹Lehraufträge werden in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis wahrgenommen. ²Die §§ 61, 68, 78, 86 und 96 NBG und die Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes über die Versorgung der Ehrenbeamten gelten entsprechend.

(3) Mitglieder der Hochschule können mit Ausnahme der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Lehraufträge an der eigenen Hochschule nur bei Lehrangeboten des Weiterbildungsstudiums erhalten.

§ 35

Honorarprofessur; Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler

(1) ¹Die Hochschule kann Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bestellen. ²Diese sollen Lehrveranstaltungen anbieten und können an Prüfungen und an der Forschung beteiligt werden. ³Sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule und sind berechtigt, den Titel „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ zu führen. ⁴Die Bestellung und deren Widerruf regelt eine Ordnung.

(2) ¹Auf Vorschlag der Fakultät kann das Präsidium geeignete Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Gastwissenschaftlerin oder Gastwissenschaftler mit der befristeten Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre, Forschung, Weiterbildung und Kunst beauftragen. ²Ihnen kann eine Vergütung gewährt werden.

Dritter Abschnitt

Organisation

§ 36

Organe und Organisationseinheiten

(1) Zentrale Organe der Hochschule sind das Präsidium und der Senat.

(2) ¹Die Hochschule gliedert sich in Fakultäten oder andere Organisationseinheiten, die möglichst fächerübergreifend die Aufgaben der Hochschule in Forschung, Kunst, Lehre, Weiterbildung und Dienstleistung erfüllen. ²Die die Fakultäten betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf vergleichbare Organisationseinheiten entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat. ²Werden an einer Hochschule keine Fakultäten gebildet, so nehmen Präsidium und Senat zusätzlich die Aufgaben von Dekanat und Fakultätsrat wahr.

§ 37

Präsidium

(1) ¹Das Präsidium leitet die Hochschule in eigener Verantwortung. ²Es hat die Entwicklung der Hochschule zu gestalten und dafür Sorge zu tragen, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllt. ³Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch dieses Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind; es entscheidet insbesondere über

1. den Abschluss einer Zielvereinbarung,
2. den Wirtschaftsplan,
3. die aufgaben- und leistungsorientierte Mittelbemessung in der Hochschule,
4. a) die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten,
b) die Gliederung einer Fakultät auf Vorschlag des jeweiligen Dekanats,
5. a) die Einführung, wesentliche Änderung und Schließung von Studiengängen sowie
b) die Genehmigung von Prüfungsordnungen.

(2) ¹Das Präsidium kann in dringenden Fällen den Senat kurzfristig einberufen und die kurzfristige Einberufung jedes anderen Organs veranlassen und verlangen, dass über bestimmte Gegenstände unter seiner Mitwirkung beraten und in seiner Anwesenheit entschieden wird. ²Kann die Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so trifft das Präsidium die erforderlichen Maßnahmen selbst und unterrichtet das zuständige Organ unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen. ³Ist ein Organ dauernd beschlussunfähig, so kann es unter Anordnung seiner Neuwahl vom Präsidium aufgelöst werden.

(3) ¹Das Präsidium wahrt die Ordnung in der Hochschule und übt das Hausrecht aus. ²Ihm obliegt die Rechtsaufsicht über die Organe der Hochschule und der Studierendenschaft. ³Die rechtsaufsichtlichen Befugnisse des Trägers gelten entsprechend. ⁴Rechtsaufsichtliche Maßnahmen sind ihm anzuzeigen.

(4) ¹Dem Präsidium gehört neben der Präsidentin oder dem Präsidenten mindestens eine hauptamtliche Vizepräsidentin oder ein hauptamtlicher Vizepräsident an. ²Die Grundordnung bestimmt die Zahl weiterer hauptamtlicher oder nebenamtlicher Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten. ³Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten nehmen die Aufgaben in ihrem Geschäftsbereich selbständig wahr. ⁴Die Personalverwaltung und die Finanzverwaltung sind im Präsidium hauptamtlich wahrzunehmen. ⁵Das Präsidium bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Haushalt nach § 9 LHO.

§ 38

Präsidentinnen und Präsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule nach außen, führt den Vorsitz im Präsidium und legt die Richtlinien für das Präsidium fest.

(2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident wird auf Vorschlag des Senats ernannt oder bestellt. ²Der Senat richtet zur Vorbereitung des Vorschlags eine Findungskommission ein, die zu gleichen Teilen aus Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule sowie des Hochschulrats oder des Stiftungsrats zusammengesetzt ist. ³Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachministeriums nimmt mit beratender Stimme teil. ⁴Der Senat beschließt den Vorschlag. ⁵Eine Ordnung regelt das Nähere zum Verfahren. ⁶Vorgeschlagen werden kann, wer zum Zeitpunkt der beabsichtigten Einstellung das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und einen Hochschulabschluss vorweisen kann.

(3) ¹Die Ernennung oder Bestellung erfolgt in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Amtsdauer von sechs und bei Wiederwahl von acht Jahren oder in ein entsprechend befristetes Angestelltenverhältnis. ²Die Rechte und Pflichten der beamteten Präsidentinnen und Präsidenten ergeben sich aus den für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit geltenden Bestimmungen, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

(4) ¹Beamtete Präsidentinnen und Präsidenten treten mit Ablauf der Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand, wenn sie

1. insgesamt eine mindestens zehnjährige Dienstzeit in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben oder
2. aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit ernannt worden sind.

²Der Eintritt in den Ruhestand bei Erreichen der Altersgrenze erfolgt mit Ablauf des letzten Monats des Semesters oder Trimesters, in dem die Altersgrenze erreicht wird; eine beantragte Entlassung aus dem Beamtenverhältnis kann bis zum Ablauf des Semesters oder Trimesters hinausgeschoben werden. ³Präsidentinnen und Präsidenten, die die Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand nicht erfüllen, sind mit Ablauf der Amtszeit entlassen, sofern nicht eine erneute Berufung in das Präsidentenamt erfolgt.

(5) Die vertraglichen Rechte und Pflichten der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Präsidentinnen und Präsidenten sind in Anlehnung an die der beamteten auszugestalten; Absatz 4 Satz 1 ist nicht anzuwenden.

§ 39

Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

¹§ 38 Abs. 2 gilt für Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Vorschlag der Findungskommission nach § 38 Abs. 2 Satz 2 im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten erfolgt. ²§ 38 Abs. 3 bis 5 gilt für hauptamtliche oder hauptberufliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten entsprechend. ³Für andere Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten kann die Grundordnung eine kürzere Amtszeit vorsehen.

§ 40

Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums

¹Der Senat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einzelne Mitglieder des Präsidiums abwählen und damit deren Entlassung vorschlagen. ²Die Abgewählten können, wenn sie die Voraussetzungen des § 38 Abs. 4 Satz 1 erfüllen, zum Ablauf des der Abwahl folgenden Kalendermonats in den Ruhestand versetzt, andernfalls entlassen werden. ³Die Entlassung erfolgt nach § 48 Abs. 1 oder § 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1. ⁴§ 50 NBG gilt entsprechend. ⁵Eine Ordnung regelt das Nähere zum Verfahren.

§ 41

Senat

(1) ¹Der Senat beschließt die Ordnungen der Hochschule, soweit diese Zuständigkeit nicht nach diesem Gesetz oder der Grundordnung der Fakultät zugewiesen ist. ²Er beschließt die Grundordnung und ihre Änderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. ³Die Grundordnung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung.

(2) ¹Der Senat beschließt die Entwicklungsplanung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie den Frauenförderplan im Einvernehmen mit dem Präsidium. ²Er nimmt zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung, insbesondere zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten sowie zur Einführung, wesentlichen Änderung und Schließung von Studiengängen. ³Das Präsidium ist in allen Angelegenheiten der Selbstverwaltung in seiner Entscheidungszuständigkeit dem Senat rechenschaftspflichtig. ⁴Dazu gehören insbesondere Maßnahmen im Sinne von § 17 Abs. 2 Satz 1.

(3) ¹Der Senat hat gegenüber dem Präsidium ein umfassendes Informationsrecht. ²Er ist vor einem Beschluss über den Wirtschaftsplan zu hören und über den Abschluss einer Zielvereinbarung zu informieren.

(4) ¹Dem Senat gehören 13 Mitglieder mit Stimmrecht an. ²Nach Maßgabe der Grundordnung können dem Senat in einer Hochschule

1. mit bis zu 100 Planstellen für Professorenämter bis zu 19,
2. mit 101 bis 200 Planstellen für Professorenämter bis zu 25,
3. mit mehr als 200 Planstellen für Professorenämter bis zu 31

Mitglieder mit Stimmrecht angehören. ³Sie werden nach Gruppen direkt gewählt. ⁴Die Präsidentin oder der Präsident führt ohne Stimmrecht den Vorsitz. ⁵Die Hochschullehrergruppe muss über eine Stimme mehr als die anderen Gruppen zusammen verfügen. ⁶Bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Bewertung der Lehre betreffen, werden die Stimmen der Mitglieder der Studierendengruppe doppelt gezählt; in diesen Angelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht.

§ 42

Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

(1) ¹Der Senat wählt auf Vorschlag der Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung eine hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte (Gleichstellungsbeauftragte); die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. ²Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt vier Jahre. ³Die Grundordnung regelt das Nähere zur Errichtung der Kommission und zum Verfahren.

(2) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Belange der Hochschulfrauen in Hochschule und Gesellschaft wahr und wirkt auf die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags hin. ²Sie wirkt insbesondere bei der Entwicklungsplanung, bei der Erstellung des Frauenförderplans sowie bei Struktur- und Personalentscheidungen mit. ³Sie kann Frauenversammlungen einberufen. ⁴Sie ist gegenüber dem Senat berichtspflichtig und unterrichtet die Öffentlichkeit über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben. ⁵Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht an fachliche Aufträge und Weisungen gebunden.

(3) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte hat gegenüber dem Präsidium ein Vortragsrecht. ²Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie an den Sitzungen anderer Organe, Gremien und

Kommissionen, zu denen sie wie ein Mitglied zu laden ist, mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist insbesondere bei bevorstehenden Personalmaßnahmen rechtzeitig und umfassend zu beteiligen. ³Die Gleichstellungsbeauftragte kann Bewerbungsunterlagen einsehen. ⁴Sie ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) ¹Ist eine den Gleichstellungsauftrag berührende Entscheidung eines Organs gegen das Votum der Gleichstellungsbeauftragten getroffen worden, so kann sie innerhalb von zwei Wochen eine erneute Entscheidung verlangen (Widerspruch). ²Die erneute Entscheidung darf frühestens eine Woche nach Einlegung des Widerspruchs und erst nach einem besonderen Einigungsversuch erfolgen. ³In derselben Angelegenheit ist der Widerspruch nur einmal zulässig. ⁴Eine Entscheidung darf erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist oder Bestätigung der Entscheidung ausgeführt werden.

(5) ¹An den Fakultäten können Gleichstellungsbeauftragte durch den Fakultätsrat gewählt werden. ²Für den Bereich Humanmedizin der Universität Göttingen ist eine Gleichstellungsbeauftragte zu wählen. ³Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. ⁴Die Gleichstellungsbeauftragten einer Hochschule bilden zur gegenseitigen Abstimmung und Unterstützung den Rat der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und können sich gegenseitig vertreten.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragten nach Absatz 1 bilden zum Zweck eines Zusammenwirkens im Hinblick auf den Gleichstellungsauftrag die Landeskonferenz Niedersächsischer Hochschulfrauenbeauftragter.

(7) Die §§ 2, 3 und 4 Abs. 1 und 3 des Beschäftigtenschutzgesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1406, 1412) gelten entsprechend für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, die keine Beschäftigten der Hochschule sind.

§ 43

Dekanat

(1) ¹Das Dekanat leitet die Fakultät. ²Es ist in allen Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. ³Das Dekanat setzt die Entscheidungen des Fakultätsrats um und ist ihm verantwortlich. ⁴Es kann in dringenden Fällen den Fakultätsrat einberufen und verlangen, dass über bestimmte Gegenstände unter seiner Mitwirkung beraten und in seiner Anwesenheit entschieden wird. ⁵Kann die Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so trifft das Dekanat die erforderlichen

Maßnahmen selbst und unterrichtet Fakultätsrat und Präsidium unverzüglich von der getroffenen Maßnahme.

(2) ¹Das Dekanat hat rechtswidrige Entscheidungen des Fakultätsrats zu beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung zu verlangen. ²Eine Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. ³Schafft der Fakultätsrat keine Abhilfe, so hat das Dekanat das Präsidium zu informieren.

(3) ¹Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan, mindestens eine Studiendekanin oder ein Studiendekan und, soweit die Grundordnung dies vorsieht, weitere Mitglieder an. ²Die Dekanin oder der Dekan sitzt dem Dekanat vor, vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule und legt die Richtlinien für das Dekanat fest. ³Sie oder er wirkt unbeschadet der Zuständigkeiten einer Studiendekanin oder eines Studiendekans darauf hin, dass die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Aufgaben erfüllen, und ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitglieder der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe. ⁴Die Grundordnung bestimmt die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats; sie soll mindestens zwei Jahre betragen. ⁵Die Dekanin oder der Dekan kann nach Maßgabe der Grundordnung für die Dauer der Amtszeit von den dienstlichen Aufgaben als Professorin oder Professor freigestellt werden.

(4) ¹Der Fakultätsrat beschließt nach Maßgabe der Grundordnung die Zahl der Mitglieder des Dekanats und wählt dessen Mitglieder. ²Die Wahl der Dekanin oder des Dekans bedarf der Bestätigung des Präsidiums. ³Als Dekanin oder Dekan ist eine Professorin oder ein Professor der Fakultät wählbar. ⁴Der Fakultätsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einzelne Mitglieder des Dekanats abwählen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁵Hat der Fakultätsrat ein Mitglied des Dekanats mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder abgewählt, so bedarf es keiner Bestätigung durch das Präsidium. ⁶Eine Ordnung regelt das Nähere zum Verfahren der Wahl und Abwahl der Mitglieder des Dekanats.

§ 44

Fakultätsrat

(1) ¹Der Fakultätsrat entscheidet in Angelegenheiten der Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung. ²Er beschließt die Ordnungen der Fakultät, insbesondere die Prüfungsordnungen, und nimmt zur Einführung, wesentlichen Änderung und Schließung von Studiengängen gegenüber dem Präsidium Stellung.

(2) ¹Dem Fakultätsrat gehören nach Maßgabe der Grundordnung bis zu 13 Mitglieder mit Stimmrecht an. ²Sie werden nach Gruppen direkt gewählt. ³Die Dekanin oder der Dekan führt ohne Stimmrecht den Vorsitz. ⁴Die Hochschullehrergruppe muss über eine Stimme mehr als die anderen Gruppen zusammen verfügen. ⁵Bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Bewertung der Lehre betreffen, werden die Stimmen der Mitglieder der Studierendengruppe doppelt gezählt; in diesen Angelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht.

§ 45

Ständige Kommissionen für Lehre und Studium; Studiendekaninnen und Studiendekane

(1) ¹Die Hochschule bildet Ständige Kommissionen für Lehre und Studium (Studienkommissionen), deren stimmberechtigte Mitglieder mindestens zur Hälfte Studierende sind. ²Das für die Lehre zuständige Mitglied des Präsidiums bestimmt die Zahl und Größe der Studienkommissionen, ihre Zuständigkeit für einzelne Studiengänge und ihre Zuordnung zu einer oder mehreren Fakultäten. ³Den Vorsitz einer Studienkommission führt die Studiendekanin oder der Studiendekan ohne Stimmrecht. ⁴Bei fakultätsübergreifenden Studienkommissionen bestimmt das für die Lehre zuständige Präsidiumsmitglied, welche Studiendekanin oder welcher Studiendekan den Vorsitz führt.

(2) ¹Die zuständigen Studienkommissionen sind vor Entscheidungen des Fakultätsrates in allen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen zu hören. ²Der Fakultätsrat hat ihre Empfehlungen zu würdigen und seine Stellungnahme zu dokumentieren; er kann einzelne Entscheidungen auf eine zuständige Studienkommission übertragen.

(3) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist verantwortlich für die Sicherstellung des Lehrangebots und der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen. ²Sie oder er wirkt darauf hin, dass alle Mitglieder und Angehörigen der Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben in der Lehre und bei Prüfungen erfüllen. ³Zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben kann die Studiendekanin oder der Studiendekan an den Sitzungen der Dekanate von Fakultäten, denen ein Studiengang zugeordnet ist, deren Dekanat sie oder er aber nicht als Mitglied angehört, mit Antrags- und Rederecht teilnehmen.

(4) ¹Die Studienkommission schlägt dem Fakultätsrat die Studiendekanin oder den Studiendekan zur Wahl vor. ²Die Studienkommission kann dem Fakultätsrat mit der Mehrheit

ihrer stimmberechtigten Mitglieder die Abwahl der Studiendekanin oder des Studiendekans nach § 43 Abs. 4 Sätze 4 und 5 vorschlagen. ³Als Studiendekanin oder Studiendekan ist jedes Mitglied der Hochschullehrergruppe oder der Mitarbeitergruppe wählbar.

§ 46

Bereiche Humanmedizin

(1) In den Bereichen Humanmedizin werden medizinische Zentren gebildet, die in Abteilungen gegliedert sein sollen.

(2) ¹Das Fachministerium regelt nach Anhörung der Hochschule durch Verordnung

1. die Aufgaben und Organisation der Bereiche Humanmedizin, insbesondere die Zusammensetzung, die Amtszeit, die Aufgaben und die Befugnisse des Vorstandes als Leitungsorgan der Bereiche Humanmedizin sowie das Verfahren zur Bestellung seiner Mitglieder,
2. das Zusammenwirken des Vorstandes mit dem Träger, den Organen der Hochschule und der Gleichstellungsbeauftragten,
3. die Zusammenarbeit des Vorstandes mit dem Pflegedienst, der Krankenhausbetriebsleitung und einer Klinikkonferenz als beratender Einrichtung,
4. die Durchführung von Berufungsverfahren in den Bereichen Humanmedizin.

²Das Fachministerium kann dabei von den Vorschriften über das wissenschaftliche und künstlerische Personal (§§ 21 bis 35) und von den Vorschriften über die Organisation (§§ 36 bis 45) sowie von den §§ 47 bis 52 und den §§ 55 bis 62 abweichen. ³Die Verordnung ist auf jeweils höchstens fünf Jahre zu befristen.

(3) ¹Die Bereiche Humanmedizin können Krankenhäuser anderer Träger als Lehrkrankenhäuser zulassen. ²Über die Zulassung und die personellen und sächlichen Folgekosten werden mit den jeweiligen Trägern Vereinbarungen getroffen.

Drittes Kapitel Hochschulen in Trägerschaft des Staates

§ 47

Staatliche Angelegenheiten

¹Die Hochschulen in Trägerschaft des Staates erfüllen als Einrichtungen des Landes staatliche Angelegenheiten. ²Staatliche Angelegenheiten sind:

1. die Personalverwaltung und die Bewirtschaftung der den Hochschulen zugewiesenen Landesmittel, landeseigenen Liegenschaften und Vermögensgegenstände,
2. die Ermittlung der Ausbildungskapazitäten, die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen,
3. die überörtliche Bibliotheks- und Rechenzentrumskooperation,
4. die Krankenversorgung und andere Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens,
5. die Beteiligung an oder die Durchführung von staatlichen Prüfungen,
6. die Hochschulstatistik sowie
7. Aufgaben, die von der Hochschule in Bundesauftragsverwaltung wahrgenommen werden.

§ 48

Dienstrechtliche Befugnisse

(1) Das Fachministerium ernennt oder bestellt und entlässt die Mitglieder des Präsidiums.

(2) ¹Das Fachministerium beruft die Professorinnen und Professoren. ²Das Präsidium legt ihm den Berufungsvorschlag mit den Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Organe und Stellen vor. ³Das Fachministerium kann von der Reihenfolge des Berufungsvorschlags nach Anhörung des Präsidiums abweichen oder den Berufungsvorschlag insgesamt zurückgeben.

(3) ¹Das an den Hochschulen tätige Personal wird im Landesdienst beschäftigt. ²Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Präsidiums ist das Fachministerium. ³Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des Hochschulpersonals ist die Präsidentin oder

der Präsident. ⁴Die Erhebung der Disziplinarlage gegen Professorinnen und Professoren bleibt dem Fachministerium vorbehalten.

§ 49

Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Die Hochschulen werden mit folgenden Maßgaben als Landesbetriebe gemäß § 26 Abs. 1 LHO geführt:

1. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Auf den Jahresabschluss sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über große Kapitalgesellschaften sinngemäß anzuwenden. Auf die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Prüfungsgrundsätze des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) entsprechend anzuwenden.
2. Der bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht verbrauchte Teil der Zuführungen wird als Rücklage bis zur Dauer von fünf Jahren verwahrt und steht der Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusätzlich zur Verfügung.
3. Der Landesbetrieb entscheidet im Rahmen von finanziellen Obergrenzen über die dauerhafte Beschäftigung von Tarifpersonal. Die Obergrenzen werden bei tarifvertraglichen Änderungen entsprechend fortgeschrieben.
4. Das Rechnungswesen muss eine Kosten- und Leistungsrechnung umfassen, die die Bildung von Kennzahlen für hochschulübergreifende Zwecke ermöglicht.

(2) ¹Die Einnahmen der Hochschulen mit Ausnahme der Einnahmen der Körperschaft fließen in das von der Hochschule zu verwaltende Landesvermögen. ²Die aus Landesmitteln zu beschaffenden Vermögensgegenstände sind für das Land zu erwerben. ³Sämtliche Einnahmen, die die Hochschulen im Zusammenhang mit ihrer wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeit sowie durch die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen durch Dritte erzielen, stehen ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(3) Die laufenden Zuführungen an die Hochschulen werden nach den in der Zielvereinbarung nach § 1 Abs. 3 festgelegten Entwicklungs- und Leistungszielen bemessen.

§ 50

Körperschaftsvermögen

(1) ¹Die Hochschule kann durch eine Ordnung bestimmen, dass ein Körperschaftsvermögen gebildet wird. ²Zuwendungen Dritter fallen in das Körperschaftsvermögen, es sei denn, die Zuwendungsgeberin oder der Zuwendungsgeber hat dies ausgeschlossen oder sie werden zur Finanzierung von Forschungsvorhaben im Sinne des § 22 gewährt.

(2) ¹Die Hochschule verwaltet das Körperschaftsvermögen unbeschadet des Teils VI der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung getrennt vom Landesvermögen. ²Der Senat beschließt den vom Präsidium eingebrachten Wirtschafts- oder Haushaltsplan des Körperschaftsvermögens und entlastet das Präsidium hinsichtlich des Körperschaftshaushalts.

(3) ¹Aus Rechtsgeschäften, die die Hochschule als Körperschaft abschließt, wird das Land weder berechtigt noch verpflichtet. ²Rechtsgeschäfte zulasten des Körperschaftsvermögens sind unter dem Namen der Hochschule mit dem Zusatz „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ abzuschließen.

(4) ¹Die Hochschule kann sich mit ihrem Körperschaftsvermögen im Rahmen ihrer Aufgaben, insbesondere zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers, an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts beteiligen oder solche Unternehmen gründen. ²§ 65 LHO ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass das Fachministerium an die Stelle des Finanzministeriums tritt. ³Die §§ 66 bis 69 LHO finden keine Anwendung.

§ 51

Aufsicht und Zusammenwirken

(1) ¹In Angelegenheiten der Selbstverwaltung unterliegen die Hochschulen der Rechtsaufsicht und in staatlichen Angelegenheiten der Fachaufsicht des Fachministeriums. ²Dieses kann jederzeit Auskunft verlangen. ³Es kann nach Anhörung der Hochschule rechtswidrige Maßnahmen zentraler Organe der Hochschule beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung verlangen. ⁴Eine Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. ⁵Erfüllt ein zentrales Organ der Hochschule Pflichten nicht, die ihm aufgrund eines Gesetzes, einer Beanstandung oder einer fachaufsichtlichen Weisung obliegen, so kann das

Fachministerium unter Fristsetzung anordnen, dass es das Erforderliche veranlasse.⁶ Kommt es der Anordnung nicht nach, so kann das Fachministerium die notwendigen Maßnahmen an seiner Stelle treffen.⁷ Ist es nicht nur vorübergehend handlungsunfähig, so kann das Fachministerium Beauftragte bestellen, die dessen Aufgaben als Organ der Hochschule wahrnehmen.

(2) Die Aufsicht soll zugleich die Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Hochschule fördern.

(3) ¹Sind Ordnungen genehmigungsbedürftig, so ist das Fachministerium zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. ²Die Genehmigung kann aus Rechtsgründen und, soweit sie staatliche Angelegenheiten betrifft, aus Gründen der Zweckmäßigkeit versagt werden. ³Aus diesen Gründen kann das Fachministerium verlangen, dass binnen einer angemessenen Frist eine Ordnung geändert oder aufgehoben wird. ⁴Kommt eine Hochschule einem solchen Verlangen nicht nach, so kann das Fachministerium die entsprechende Maßnahme nach Anhörung der Hochschule treffen. ⁵Dies gilt auch, wenn die Hochschule eine genehmigungsbedürftige Ordnung nicht binnen angemessener Frist erlässt.

§ 52

Hochschulrat

(1) ¹Als besonderes Organ der Hochschule ist der Hochschulrat einzurichten, der das Präsidium und den Senat berät und zu den Entwicklungs- und Wirtschaftsplänen und zur Gründung von oder Beteiligung an Unternehmen Stellung nimmt. ²Der Hochschulrat bestätigt den Vorschlag des Senats zur Ernennung, Bestellung oder Entlassung von Mitgliedern des Präsidiums. ³Bestätigt der Hochschulrat den Vorschlag nicht, so kann das Fachministerium den Vorschlag vor seiner Entscheidung über die Ernennung oder Bestellung an den Senat zur erneuten Beschlussfassung zurück verweisen. ⁴Hat der Senat die Abwahl eines Präsidiumsmitglieds mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen, so bedarf es keiner Bestätigung durch den Hochschulrat.

(2) ¹Der Hochschulrat besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, von denen mindestens drei Frauen sein sollen. ²Der Senat bestellt vier, das Fachministerium drei Mitglieder des Hochschulrats, die nicht Mitglieder der Hochschule sein dürfen. ³Die Mitglieder des Hochschulrats sind Angehörige der Hochschule, ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. ⁴Ihre Amtszeit beträgt nach Maßgabe der Grundordnung bis zu

fünf Jahre. ⁵Die Hochschule kann ihnen eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Ordnung gewähren. ⁶Das Präsidium und die Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 53

Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege

(1) Die Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege dient der Ausbildung für den öffentlichen Dienst, insbesondere für Laufbahnen des gehobenen nicht technischen Dienstes und des gehobenen Polizeivollzugsdienstes.

(2) ¹Die Landesregierung wird ermächtigt, Abweichungen von den Bestimmungen für das wissenschaftliche Personal an Fachhochschulen sowie die Aufsicht durch Verordnung zu regeln, soweit dies wegen der besonderen Aufgabenstellung und Struktur der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege erforderlich ist. ²Am Fachbereich Allgemeine Verwaltung kann ein beratendes Gremium vorgesehen werden, in dem Vertreterinnen und Vertreter der Kommunalverwaltung zur Wahrung ihrer Ausbildungsinteressen angemessen zu berücksichtigen sind.

(3) ¹§ 38 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, § 39 Satz 1 und § 52 Abs. 1 Satz 2 finden bei der Ernennung oder Bestellung der hauptamtlichen oder hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege keine Anwendung; § 38 Abs. 2 Satz 6 und § 39 Satz 2 gelten sinngemäß. ²Die Ernennung oder Bestellung erfolgt im Benehmen mit dem Senat. ³Dieser kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder den Ernennungs- oder Bestellungs-vorschlag des Ministeriums einmal zurückweisen.

(4) Das für die Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege zuständige Ministerium ist das Innenministerium.

§ 54

Besondere Bestimmungen für die Hochschule Vechta

(1) ¹Das in Artikel 5 Abs. 2 Satz 4 des Konkordats bezeichnete Institut der Hochschule Vechta nimmt für sein Fachgebiet die Aufgaben einer Fakultät wahr. ²Die Organe des Instituts werden durch eine Ordnung bestimmt.

(2) ¹Der Hochschulrat der Hochschule Vechta nimmt als besonderes Organ der Hochschule Vechta die Aufgaben nach § 52 Abs. 1 wahr. ²Er wirkt am Abschluss der Zielvereinbarung mit, nimmt zu Berufungsvorschlägen Stellung und stimmt den Vorschlägen zur Widmung von Professorenstellen zu.

(3) ¹Der Hochschulrat besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, von denen mindestens drei Frauen sein sollen. ²Der Senat bestellt drei, das Fachministerium und die Katholische Kirche je zwei Mitglieder des Hochschulrats, die nicht Mitglieder der Hochschule sein dürfen. ³Persönlichkeiten aus der Region sollen angemessen berücksichtigt werden. ⁴§ 52 Abs. 2 Sätze 3 bis 6 gilt entsprechend.

(4) ¹Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Katholischen Kirche im Hochschulrat ist zugleich Vertreterin oder Vertreter des Hochschulrats in der Findungskommission nach § 38 Abs. 2 Satz 2. ²Die Vertreterin oder der Vertreter des Fachministeriums ist in dieser Findungskommission stimmberechtigt.

Viertes Kapitel

Hochschulen in Trägerschaft von rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts

§ 55

Überführung, Zielsetzung und Aufgaben

(1) ¹Eine Hochschule kann auf ihren Antrag durch Verordnung der Landesregierung in die Trägerschaft einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts überführt werden. ²Den Antrag beschließt der Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. ³Die Verordnung nach Satz 1 muss den Zweck, den Namen, die Vertretung und den Sitz der Stiftung, die Zusammensetzung, Verwendung und Verwaltung ihres Vermögens sowie die Weitergeltung von Vereinbarungen über die Beschäftigungssicherung übernommener Beschäftigter und die Finanzierung der Beamtenversorgung regeln. ⁴In der Verordnung sind insbesondere die für den Betrieb der Hochschule benötigten Grundstücke im Eigentum des Landes sowie die für den Betrieb der Hochschule benötigten dinglichen Rechte an Grundstücken Dritter mit ihrer grundbuchmäßigen Bezeichnung im Sinne des § 28 der Grundbuchordnung aufzuführen. ⁵Mit der Errichtung der Stiftung gehen das Eigentum an den in der Verordnung aufgeführten Grundstücken und die in der Verordnung aufgeführten dinglichen Rechte unentgeltlich auf die Stiftung über. ⁶Durch die Verordnung wird eine Stiftungssatzung erlassen. ⁷Änderungen der Stiftungssatzung bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

(2) ¹Die Stiftung unterhält und fördert die Hochschule in deren Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Sie hat zum Ziel, durch einen eigenverantwortlichen und effizienten Einsatz der ihr überlassenen Mittel die Qualität von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung an der Hochschule zu steigern.

(3) Die Stiftung nimmt die staatlichen Angelegenheiten nach § 47 Satz 2 als eigene Aufgaben wahr.

(4) Die Stiftung übt die Rechtsaufsicht über die Hochschule aus.

(5) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wahrt die Stiftung die Selbstverwaltung der Hochschule.

(6) ¹Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts (Steuerbegünstigte Zwecke) des Zweiten Teils der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. ²Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die nach den Absätzen 2 und 3 sowie in der Satzung vorgesehenen Zwecke verwendet werden. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 56

Stiftungsvermögen, Stiftungsmittel und Eigentumsübergang

(1) ¹Die in der Verordnung nach § 55 Abs. 1 Satz 4 aufgeführten Grundstücke bilden das Grundstockvermögen bei Errichtung der Stiftung. ²Das Grundstockvermögen kann durch Zustiftungen des Landes oder Dritter erhöht werden, soweit diese Mittel ausdrücklich dazu bestimmt sind.

(2) ¹Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten und darf nicht belastet werden. ²Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Fachministeriums. ³Das Grundstockvermögen ist von anderen Vermögen getrennt zu halten. ⁴Umschichtungen des Grundstockvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks oder zur Steigerung der Stiftungsleistung dienlich sind.

(3) ¹Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus

1. einer jährlichen Finanzhilfe des Landes,
2. den Erträgen des Vermögens,
3. Spenden und sonstigen Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht ausdrücklich dem Vermögen zugeführt werden sollen,
4. Mitteln des Hochschulbauförderungsgesetzes,
5. Mitteln aus zentralen Förderprogrammen sowie
6. Zuschüssen für bauliche Investitionen.

²Die jährliche Finanzhilfe nach Satz 1 Nr. 1 umfasst Aufwendungen insbesondere für folgende Aufgaben und Bereiche:

1. Lehrangebot,
2. Grundausstattung Forschung,
3. fachliche Schwerpunkte und Sonderaufgaben,
4. wissenschaftlicher Nachwuchs,
5. Erfüllung des Gleichstellungsauftrags,
6. Bauunterhaltung.

³Die Finanzhilfe wird nach den in der Zielvereinbarung nach § 1 Abs. 3 festgelegten Entwicklungs- und Leistungszielen bemessen, deren Erreichung nachzuweisen ist. ⁴Bei der Fortschreibung der Zielvereinbarung soll die Höhe der Finanzhilfe die Erreichung der Entwicklungs- und Leistungsziele berücksichtigen. ⁵Zuschüsse für Investitionen dürfen nur für investive Zwecke verwendet werden.

(4) Zuwendungen Dritter an die Stiftung können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen des Stiftungszwecks vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden sind.

(5) ¹Die von der Hochschule bislang genutzten beweglichen Vermögensgegenstände im Eigentum des Landes sowie das Körperschaftsvermögen gehen mit der Überführung der Hochschule in die Trägerschaft einer Stiftung in das Eigentum dieser über. ²Von der Hochschule verwaltete Nutzungsrechte, die das Land für die Hochschule erworben hat, werden mit der Errichtung der Stiftung an diese abgetreten.

§ 57

Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung

(1) ¹Die Stiftung hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung aufzustellen. ²Dem Wirtschaftsplan ist als Anlage eine Übersicht über die Planstellen der Beamten und die Stellen der Angestellten und Arbeiter beizufügen.

(2) ¹Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. ²Auf den Jahresabschluss sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über große Kapitalgesellschaften sinngemäß anzuwenden. ³Auf die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Prüfungsgrundsätze des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HGrG entsprechend anzuwenden. ⁴Zum Zweck der Vergleichbarkeit der Stiftungen kann das Fachministerium hierzu durch Verordnung nähere Regelungen treffen. ⁵Das Rechnungswesen muss eine Kosten- und Leistungsrechnung umfassen, die die Bildung von Kennzahlen für hochschulübergreifende Zwecke ermöglicht.

(3) ¹Der bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht verbrauchte Teil der Finanzhilfe nach § 56 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird für die Dauer von bis zu fünf Jahren in eine Rücklage eingestellt und steht der Stiftung zur Finanzierung ihrer Aufgaben zusätzlich zur Verfügung. ²Der nach Ablauf von drei Jahren nicht verbrauchte Teil kann dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(4) Kredite dürfen über eine vom Fachministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festgesetzte Höhe hinaus nur mit deren Einwilligung aufgenommen werden.

(5) Sämtliche Einnahmen, die die Hochschule im Zusammenhang mit ihrer wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeit sowie durch die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen durch Dritte erzielt, stehen der Stiftung zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung und dürfen nicht bei der Bemessung der Finanzhilfe nach § 56 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 angerechnet werden.

(6) ¹Die Niedersächsische Landeshaushaltsordnung findet mit Ausnahme der §§ 39, 49 und 55 keine Anwendung. ²Soweit in diesen Vorschriften der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung Bestimmungen über eine Aufsicht oder Genehmigung enthalten

sind, ist hierfür der Stiftungsrat zuständig. ³Die Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof nach § 111 LHO.

§ 58

Dienstrechtliche Befugnisse

(1) ¹Die Stiftung besitzt Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 NBG. ²Die Beamtinnen und Beamten der Stiftung werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten ernannt, soweit sie oder er nicht die Befugnis zur Ernennung übertragen hat.

(2) ¹Das Fachministerium beruft die Professorinnen und Professoren. ²Das Präsidium legt ihm den Berufungsvorschlag mit den Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Organe und Stellen nach Anhörung des Stiftungsrats vor. ³Das Fachministerium kann von der Reihenfolge des Berufungsvorschlags nach Anhörung des Präsidiums abweichen oder den Berufungsvorschlag insgesamt zurückgeben. ⁴Das Fachministerium kann seine Befugnisse auf die Hochschule in der Weise übertragen, dass das Präsidium im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat die Professorinnen und Professoren beruft.

(3) ¹Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Präsidiums ist der Stiftungsrat. ²Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des Hochschulpersonals ist die Präsidentin oder der Präsident.

(4) ¹Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stiftung finden die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen Anwendung. ²Die Stiftung ist verpflichtet,

1. die beim Land erworbenen arbeits- und tarifvertraglichen Rechte anzuerkennen und einem vom Land geführten Arbeitgeberverband, der Mitglied in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ist, beizutreten sowie
2. zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Beschäftigten sicherzustellen, dass die nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden und erhalten bleiben.

§ 59
Organe

(1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und das Präsidium der Hochschule.

(2) Bei der Überführung der Medizinischen Hochschule Hannover in die Trägerschaft einer Stiftung ist der Vorstand der Hochschule zugleich Präsidium.

§ 60
Stiftungsrat

(1) ¹Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, von denen mindestens drei Frauen sein sollen. ²Mitglieder sind

1. fünf mit dem Hochschulwesen vertraute, der Hochschule nicht angehörende Personen vornehmlich aus Wirtschaft, Wissenschaft oder Kultur, die im Einvernehmen mit dem Senat der Hochschule vom Fachministerium bestellt werden und aus wichtigem Grund vom Fachministerium entlassen werden können,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Senats der Hochschule sowie
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachministeriums.

³Die Mitglieder nach Satz 2 Nrn. 1 und 2 sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. ⁴§ 62 Abs. 2 bleibt unberührt. ⁵Der Stiftungsrat bestimmt aus der Gruppe der Mitglieder nach Satz 2 Nr. 1 eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) ¹Der Stiftungsrat berät die Hochschule, beschließt über Angelegenheiten der Stiftung von grundsätzlicher Bedeutung und überwacht die Tätigkeit des Präsidiums der Stiftung. ²Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ernennung oder Bestellung und Entlassung der Mitglieder des Präsidiums der Hochschule,
2. Entscheidung über Veränderungen und Belastungen des Grundstockvermögens sowie die Aufnahme von Krediten,
3. Zustimmung zum Wirtschaftsplan,
4. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidiums,
5. Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Präsidiums der Stiftung,

6. Zustimmung zur Gründung von Unternehmen oder zur Beteiligung an Unternehmen durch die Stiftung,
7. Rechtsaufsicht über die Hochschule,
8. Beschluss von Änderungen der Stiftungssatzung sowie Erlass, Änderung und Aufhebung anderer Satzungen der Stiftung.

(3) ¹Maßnahmen der Rechtsaufsicht werden vom Stiftungsrat vorbereitet und gegenüber der Hochschule durchgeführt. ²Maßnahmen, die sich aus der Überwachung des Präsidiums ergeben, werden vom Stiftungsrat vorbereitet und gegenüber dem Präsidium durchgeführt. ³Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 wirken an Maßnahmen der Rechtsaufsicht nicht mit.

(4) Das Präsidium, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Gesamtpersonalrats oder des Personalrats und die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil.

§ 61

Präsidium

(1) ¹Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte der Stiftung, bereitet die Beschlüsse des Stiftungsrats vor und führt sie aus. ²Es entscheidet über den Abschluss einer Zielvereinbarung. ³In wichtigen Angelegenheiten unterrichtet das Präsidium den Stiftungsrat.

(2) Nach außen wird die Stiftung von der Präsidentin oder dem Präsidenten vertreten.

(3) ¹Das Nähere regelt die Stiftungssatzung. ²Diese muss insbesondere sicherstellen, dass Entscheidungen über Billigkeitsleistungen, Verträge mit Mitgliedern der Organe der Stiftung und mit Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule, die Veränderung von Verträgen, den Abschluss von Vergleichen sowie die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen von mindestens zwei Verantwortlichen zu treffen sind.

§ 62

Aufsicht und Zusammenwirken

(1) ¹Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Fachministeriums. ²Dieses kann jederzeit Auskunft verlangen. ³Insbesondere sind dem Fachministerium die Unterlagen vorzulegen, die dem Stiftungsrat bei seiner Entscheidung nach § 60 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 und 5 vorlagen. ⁴Es kann nach Anhörung der Stiftung rechtswidrige Maßnahmen der Stiftung

beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung verlangen. ⁵Eine Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(2) Die Stiftung ist bei der Durchführung von Bundesgesetzen, die das Land im Auftrag des Bundes ausführt, sowie bei der Ausübung der Rechtsaufsicht über die Hochschule an die Weisungen des Fachministeriums gebunden.

(3) ¹Erfüllt ein Organ der Stiftung Pflichten nicht, die ihm aufgrund eines Gesetzes, einer Beanstandung oder einer Weisung gemäß Absatz 2 obliegen, so kann das Fachministerium unter Fristsetzung anordnen, dass es das Erforderliche veranlasse. ²Kommt es der Anordnung nicht in der Frist nach, so kann das Fachministerium die notwendigen Maßnahmen an seiner Stelle treffen. ³Ist es nicht nur vorübergehend handlungsunfähig, so kann das Fachministerium Beauftragte bestellen, die dessen Aufgaben als Organ der Stiftung wahrnehmen.

(4) ¹Sind Ordnungen der Hochschule genehmigungsbedürftig, so ist der Stiftungsrat zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. ²Die Genehmigung kann aus Rechtsgründen und, soweit sie Angelegenheiten nach § 47 Satz 2 in Verbindung mit § 55 Abs. 3 betrifft, aus Gründen der Zweckmäßigkeit versagt werden. ³Aus diesen Gründen kann der Stiftungsrat verlangen, dass binnen einer angemessenen Frist eine Ordnung geändert oder aufgehoben wird. ⁴Kommt eine Hochschule einem solchen Verlangen nicht nach, so kann der Stiftungsrat die entsprechende Maßnahme nach Anhörung der Hochschule treffen. ⁵Dies gilt auch, wenn die Hochschule eine genehmigungsbedürftige Ordnung nicht binnen angemessener Frist erlässt.

§ 63

Grundbuchberichtigung und Gerichtsgebühren

(1) ¹Ist das Eigentum an einem Grundstück nach diesem Gesetz auf die Stiftung übergegangen, so ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs von der Stiftung zu stellen. ²Dies gilt entsprechend für sonstige im Grundbuch eingetragene Rechte.

(2) Von der Zahlung der Gerichtsgebühren nach der Kostenordnung, die aufgrund der Grundbuchberichtigung entstehen, ist die Stiftung befreit.

Zweiter Teil
Hochschulen in nichtstaatlicher Verantwortung

§ 64

Anerkennung von Hochschulen

(1) ¹Einrichtungen des Bildungswesens, die keine Hochschulen in staatlicher Verantwortung sind, bedürfen der staatlichen Anerkennung als Hochschule, um eine entsprechende Bezeichnung führen, Hochschulprüfungen abnehmen und Hochschulgrade oder vergleichbare Bezeichnungen verleihen zu können. ²Die Anerkennung kann auf Antrag der Einrichtung vom Fachministerium erteilt werden, wenn die Einrichtung einschließlich ihres Studienangebots auf ihren Antrag von einer vom Fachministerium bestimmten Stelle akkreditiert worden ist und darüber hinaus aufgrund entsprechender Nachweise gewährleistet ist, dass

1. die Voraussetzungen des § 70 Abs. 1 HRG erfüllt sind,
2. das Lehrangebot überwiegend von hauptberuflich im Dienst der Einrichtung Lehrenden erbracht wird und
3. der Bestand der Einrichtung für die nächsten fünf Jahre finanziell gesichert ist.

(2) Niederlassungen von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten als staatlich anerkannt.

§ 65

Erlöschen und Widerruf
der staatlichen Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule

1. nicht innerhalb einer vom Fachministerium bestimmten angemessenen Frist eröffnet wird,
2. geschlossen wird oder
3. ohne Zustimmung des Fachministeriums länger als ein Jahr nicht betrieben worden ist.

(2) Die staatliche Anerkennung kann widerrufen werden, wenn

1. die Akkreditierung der Einrichtung einschließlich ihrer Studienangebote durch Zeitablauf erloschen ist und eine weitere Akkreditierung verweigert wurde oder
2. die Hochschule den Verpflichtungen nach § 66 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 66

Anerkannte Hochschulen

(1) ¹Das an einer anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne dieses Gesetzes. ²Wer unbefristet hauptberuflich als Professorin oder Professor an einer anerkannten Hochschule beschäftigt wird, kann die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zugleich als akademischen Titel führen. ³§ 27 Abs. 6 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. ⁴Eine anerkannte Hochschule kann nach Maßgabe dieses Gesetzes Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bestellen; die Bestellung berechtigt zum Führen des akademischen Titels „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ mit einem die Hochschule bezeichnenden Zusatz.

(2) ¹Anerkannte Hochschulen unterstehen der Aufsicht des Fachministeriums. ²Ihre Träger und Leitungen sind verpflichtet, dem Fachministerium alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Durchführung der Aufsicht erforderlich sind. ³Die Aufsicht stellt insbesondere die Einhaltung der Voraussetzungen nach § 64 Abs. 1 Satz 2 sicher. ⁴§ 5 gilt entsprechend.

(3) Das Land kann einer Hochschule frühestens fünf Jahre nach ihrer Anerkennung und Betriebsaufnahme nach Maßgabe des Haushalts Zuwendungen zum laufenden Betrieb und zu Investitionsmaßnahmen gewähren.

§ 67

Bestehende kirchliche Fachhochschulen

(1) Die bestehenden kirchlichen Fachhochschulen sind anerkannte Fachhochschulen.

(2) ¹Das Land gewährt den bestehenden kirchlichen Fachhochschulen für den laufenden Betrieb eine Finanzhilfe. ²Diese richtet sich nach

1. der Aufnahmekapazität,
2. der Anzahl der Studierenden in der Regelstudienzeit und
3. der Zahl der Absolventen in den dem vergangenen Jahr vorausgegangenen drei Jahren in Studiengängen, die auch an Fachhochschulen in staatlicher Verantwortung angeboten werden oder die das Fachministerium diesen gleichgestellt hat. ³Abweichend von Satz 2

kann für einzelne Studiengänge eine Finanzhilfe in Form eines Festbetrages gewährt werden.

(3) ¹Zur Berechnung der Finanzhilfe werden die nach Absatz 2 Satz 2 ermittelten Zahlen mit einem Förderfaktor vervielfacht. ²Das Ergebnis ist der zu gewährende Betrag, ausgedrückt in Euro. ³Das Fachministerium legt die Studiengänge, die Aufnahmekapazität und den Förderfaktor durch Verordnung fest, nachdem es die Träger der Hochschulen angehört hat.

(4) Verändern sich die entsprechend Absatz 2 Satz 2 ermittelten Zahlen bei staatlichen Fachhochschulen, so sind die veränderten Zahlen auch der Berechnung der Finanzhilfe bei kirchlichen Fachhochschulen zugrunde zu legen.

Dritter Teil **Studentenwerke**

§ 68

Rechtsstellung und Aufgaben

(1) ¹Die Studentenwerke Braunschweig, Clausthal, Hannover, Oldenburg und Osnabrück sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts; das Studentenwerk Göttingen ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. ²Die Errichtung, Zusammenlegung, Aufhebung oder Umwandlung von Studentenwerken in eine andere Rechtsform bedarf einer Verordnung der Landesregierung.

(2) ¹Die Studentenwerke fördern und beraten die Studierenden wirtschaftlich, gesundheitlich, sozial und kulturell. ²Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere der Betrieb von Wohnheimen, Mensen, Cafeterien und Betreuungseinrichtungen für Kinder von Studierenden. ³Das Fachministerium kann den Studentenwerken durch Verordnung weitere Aufgaben als staatliche Auftragsangelegenheiten übertragen. ⁴Ein Studentenwerk kann durch Vertrag mit einer Hochschule weitere hochschulbezogene Aufgaben übernehmen; der Vertrag bedarf der Genehmigung durch das Fachministerium.

(3) ¹Die Landesregierung kann einem Studentenwerk zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit auf dessen Antrag durch Verordnung das Eigentum an den für die Erfüllung seiner Aufgaben genutzten Grundstücken übertragen. ²§ 55 Abs. 1 Sätze 4 und 5, § 56

Abs. 2 und 3 Satz 1 Nrn. 4 bis 6 und Satz 2 Nr. 6 sowie § 63 sind entsprechend anzuwenden.

(4) ¹Die Studentenwerke unterstehen der Rechtsaufsicht und, soweit ihnen staatliche Angelegenheiten übertragen werden, der Fachaufsicht des Fachministeriums. ²§ 51 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 69

Selbstverwaltung und Organe

(1) ¹Die Studentenwerke haben das Recht der Selbstverwaltung. ²Sie regeln ihre Organisation durch eine Satzung, die als Organe mindestens einen Verwaltungsrat und eine Geschäftsführung vorsehen muss. ³Die Satzung bedarf der Genehmigung des Fachministeriums.

(2) Der Verwaltungsrat

1. bestellt und entlässt die Mitglieder der Geschäftsführung,
2. beschließt mit zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder die Organisationssatzung,
3. beschließt den Wirtschaftsplan,
4. bestellt die Wirtschaftsprüferin oder den Wirtschaftsprüfer,
5. entlastet die Geschäftsführung aufgrund der geprüften Jahresrechnung (§ 109 LHO),
6. beschließt die Beitragssatzung und setzt den Studentenwerksbeitrag fest,
7. beschließt allgemeine Richtlinien für die Geschäftsführung und
8. nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht der Geschäftsführung entgegen.

(3) ¹Dem Verwaltungsrat gehören mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder an. ²Jede Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks ist mit mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern, von denen eines Mitglied der Studierendengruppe ist und eines vom Präsidium der Hochschule aus seiner Mitte bestellt wird, im Verwaltungsrat vertreten. ³Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied des Präsidiums einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden. ⁴Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. ⁵Zum Verwaltungsrat gehören auch zwei

Mitglieder aus Wirtschaft und Verwaltung, die von der oder dem Vorsitzenden auf mehrheitlichen Vorschlag der übrigen Mitglieder bestellt werden.

(4) ¹Die Geschäftsführung leitet das Studentenwerk und vertritt es nach außen. ²Sie stellt die Jahresrechnung nach § 109 LHO auf und legt den jährlichen Rechenschaftsbericht vor. ³§ 37 Abs. 2 Sätze 1 und 2 und Abs. 3 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend. ⁴Die Bestellung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsführung sowie die Regelung der Dienstverhältnisse bedürfen der Zustimmung des Fachministeriums.

(5) ¹Die Organisationssatzung kann weitere Organe mit Entscheidungsbefugnissen vorsehen. ²Ist das Studentenwerk für Studierende mehrerer Hochschulen an verschiedenen Standorten zuständig, so soll für örtliche Angelegenheiten ein weiteres Organ mit Entscheidungsbefugnissen gebildet werden.

(6) ¹Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für das Studentenwerk Göttingen. ²Insoweit bleibt es bei den besonderen Regelungen.

§ 70

Finanzierung und Wirtschaftsführung

(1) ¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die Studentenwerke vom Land eine Finanzhilfe. ²Im Übrigen haben die Studierenden Beiträge zu entrichten, die von den Hochschulen unentgeltlich für die Studentenwerke erhoben werden. ³Die Höhe der Beiträge wird durch eine Beitragssatzung festgesetzt. ⁴Die Beiträge werden erstmals bei der Einschreibung fällig und dann jeweils mit Ablauf der durch die Hochschule festgelegten Rückmeldefrist. ⁵Der Anspruch auf den Beitrag verjährt in drei Jahren.

(2) Werden einem Studentenwerk staatliche Angelegenheiten übertragen, so erstattet das Land die damit verbundenen notwendigen Kosten.

(3) ¹Die Finanzhilfe nach Absatz 1 Satz 1 setzt sich zusammen aus

1. dem für jedes Studentenwerk gleichen Sockelbetrag,
2. dem sich aus der Zahl der Studierenden ergebenden Grundbetrag und
3. dem von der Teilnahme am Mensaessen abhängigen Beköstigungsbetrag.

²Die Finanzhilfe wird jeweils um den Vomhundertsatz verändert, der der für das jeweilige Haushaltsjahr maßgeblichen Veränderung der Löhne nach dem Manteltarifvertrag für

Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder entspricht. ³Soweit diese Lohnveränderungen nur für Teile des Haushaltsjahres gelten, verändert sich die Finanzhilfe anteilig. ⁴Bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ergeben sich für die Finanzhilfe für die Studentenwerke nach Satz 1

1. der Sockelbetrag aus der Teilung des Betrages von 4 600 000 Euro durch die Zahl der Studentenwerke;
2. der Grundbetrag aus der Vervielfachung des Betrages von 5 Euro mit der aus der amtlichen Statistik ermittelten Durchschnittszahl der Studierenden, für die das Studentenwerk für die letzten zwei vor dem letzten Haushaltsjahr begonnenen Semester oder Trimester zuständig war;
3. der Beköstigungsbetrag aus der Vervielfachung des Betrages von 1,03 Euro mit der Zahl der vom Studentenwerk in seinen Mensen im Vorjahr als Hauptmahlzeit ausgegebenen Essenportionen.

⁵Als Essenportion im Sinne des Satzes 4 Nr. 3 gelten alle an eine Studierende oder einen Studierenden an einem Tag ausgegebenen Essen. ⁶Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, in welchem Umfang außerhalb der Mensen ausgegebene Speisen als Essenportionen berücksichtigt werden können. ⁷Die Berücksichtigung von Speisen nach Satz 6 ist ausgeschlossen, wenn dies zu Mehrbelastungen des Landes führen würde.

(4) ¹Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Studentenwerke richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen; das Rechnungswesen muss eine Kosten- und Leistungsrechnung umfassen, die die Bildung von Kennzahlen für hochschulübergreifende Zwecke ermöglicht. ²Die Studentenwerke stellen für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. ³Der Jahresabschluss ist von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 71

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ausländische Grade, Titel oder Hochschultätigkeitsbezeichnungen gegen Entgelt vermittelt,

2. ohne staatliche Anerkennung als Hochschule

- a) eine nicht staatliche Bildungseinrichtung als „Universität“, „Hochschule“ oder „Fachhochschule“ oder einer entsprechenden fremdsprachlichen Bezeichnung betreibt,
- b) Hochschulgrade, vergleichbare Bezeichnungen oder Bezeichnungen, die Hochschulgraden zum Verwechseln ähnlich sind, verleiht.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 250 000 Euro geahndet werden.

§ 72

Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) ¹Bis zum 31. Januar 2003 ist ein neuer Senat nach § 97 NHG in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung zu wählen, der aus Vertreterinnen und Vertretern der Gruppen nach § 16 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 4 im Verhältnis 7 : 2 : 2 : 2 besteht. ²Dieser Senat hat bis zum 30. April 2003 vier, im Fall der Hochschule Vechta drei Mitglieder des Hochschulrats zu bestellen. ³Die Grundordnung, andere Ordnungen und Satzungen der Hochschule sind bis zum 31. Dezember 2004 an die Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen. ⁴Der bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bestehende Senat und der nach Satz 1 gewählte Senat sind für die Aufgaben des Senats nach diesem Gesetz zuständig.

(2) Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eingerichteten Studiengänge gelten bis zum 31. Dezember 2009 als akkreditiert.

(3) Die Konzile sind mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes aufgelöst.

(4) ¹Das Kuratorium nach § 149 NHG in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung wird mit Ablauf des 31. Dezember 2004 aufgelöst; das Fachministerium kann die Frist durch Verordnung um drei Jahre verlängern. ²Dieses Kuratorium tritt an die Stelle des Hochschulrats und nimmt dessen Aufgaben nach diesem Gesetz wahr. ³Für andere Kuratorien nach § 5 Abs. 4 NHG in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung gelten Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 entsprechend. ⁴Die Frist nach Absatz 1 Satz 2 läuft für die Hochschulen, an denen Kuratorien bestehen, bis zum 31. Dezember 2004. ⁵Wird die Frist nach Satz 1 Halbsatz 2 verlängert, so ist die Frist nach Absatz 1 Satz 2 in der Verordnung zu bestimmen.

(5) ¹Bis zum In-Kraft-Treten des § 54 Abs. 2 bis 4 gilt § 147 Abs. 1, 2, 3 Sätze 2 und 3, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 und 6 NHG in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung fort. ²§ 54 Abs. 2 bis 4 tritt in dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die hauptamtlichen Mitglieder des Präsidiums der Hochschule Vechta ernannt oder bestellt sind, spätestens jedoch mit dem Ablauf des 31. Dezember 2006. ³Bis dahin obliegt dem Hochschulrat der Hochschule Vechta

1. die Mitwirkung am Abschluss einer Zielvereinbarung,
2. die Aufsicht über die Hochschule hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 47 Satz 2 Nrn. 1 und 3,
3. die Beschlussfassung über die Genehmigungen nach § 18 Abs. 6.

⁴Das Fachministerium soll seine Aufsicht über die Aufgabenwahrnehmung des Hochschulrats

1. nach Satz 3 Nr. 2 bezüglich der Aufgaben der Hochschule nach § 47 Satz 2 Nr. 1 auf eine allgemeine Organ- und Wirtschaftsaufsicht,
2. nach Satz 3 Nr. 3 auf die Rechtsaufsicht einschließlich der Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen

beschränken. ⁵§ 51 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) ¹Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhandenen wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, OBERINGENIEURINNEN und OBERINGENIEURE, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie Fachhochschuldozentinnen und Fachhochschuldozenten verbleiben in ihrem bisherigen Rechtsverhältnis, einschließlich der jeweiligen Verlängerungsmöglichkeiten, und in ihrer bisherigen Gruppe. ²Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten können nach Maßgabe der §§ 58 und 59 NHG in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2004 zur Oberassistentin oder zum Oberassistenten, zur OBERINGENIEURIN oder zum OBERINGENIEUR ernannt werden.

(7) ¹§ 24 NHG in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 fort. ²Die Verfahren nach dieser Vorschrift sind bis zu diesem Zeitpunkt abzuschließen. ³Ein Nachweis herausgehobener Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und zu qualifizierter selbständiger Lehre nach § 24 Abs. 1 NHG in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung dient auch nach dem 31. Dezember 2009 dem Nachweis zusätzlicher wissenschaftlicher

Leistungen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a. ⁴Die Titel nach § 24 Abs. 3 und 6 NHG in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung können auch nach Ablauf des 31. Dezember 2009 geführt werden.

(8) Die §§ 52 bis 54 NHG in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung gelten bis zum In-Kraft-Treten der in § 26 Abs. 2 vorgesehenen Regelungen in der Grundordnung.

(9) ¹Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhandenen Präsidentinnen und Präsidenten verbleiben bis zur Ernennung oder Bestellung einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten in ihrem Amt und haben die Aufgaben und Befugnisse einer Präsidentin oder eines Präsidenten nach diesem Gesetz. ²Präsidentinnen und Präsidenten, deren Amtszeit vor dem 31. Dezember 2004 ausläuft, können ohne öffentliche Ausschreibung der Stelle vom Senat wieder gewählt werden; die Vorschriften über die Findungskommission und über den Hochschulrat finden auf diese Wiederwahl keine Anwendung. ³Im Fall ihrer Wiederwahl wird ihre Amtszeit längstens bis zum 31. Dezember 2004 verlängert. ⁴§ 88 NHG in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung gilt für die Präsidentinnen und Präsidenten nach Satz 1 auch im Fall ihrer Wiederwahl fort. ⁵Auf ihren Antrag können diese nach Maßgabe des § 38 Abs. 4 in den Ruhestand treten.

(10) ¹Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes scheiden die vorhandenen Rektorinnen und Rektoren, Prorektorinnen und Prorektoren sowie Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten aus ihren Ämtern aus. ²Der Senat beschließt bis zum 15. November 2002, ob eine Rektorin oder ein Rektor, eine Prorektorin oder ein Prorektor oder ein anderes Mitglied der Hochschullehrergruppe die Geschäfte der Präsidentin oder des Präsidenten bis zur Bestellung einer Präsidentin oder eines Präsidenten wahrnimmt. ³Im Übrigen führen die ehemaligen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber die Geschäfte bis zur Ernennung oder Bestellung einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten mit einem entsprechenden Geschäftsbereich weiter. ⁴Muss die Wahrnehmung der Aufgaben einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten, insbesondere wegen des Endes der Amtszeit neu übertragen werden, so beschließt der Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten.

(11) ¹Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhandenen Kanzlerinnen und Kanzler im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit werden in das Amt einer hauptamtlichen Vizepräsidentin oder eines hauptamtlichen Vizepräsidenten übergeleitet. ²Spätestens ein halbes Jahr nach der Ernennung der nach diesem Gesetz gewählten Präsidentin oder des nach diesem

Gesetz gewählten Präsidenten entscheidet der Senat auf Vorschlag dieser Präsidentin oder dieses Präsidenten, ob die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident dieses Amt weiterhin wahrnehmen soll. ³Auf ihren Antrag können nach Satz 1 übergeleitete Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten als Beamtinnen und Beamte auf Zeit in ein Amt der Bundesbesoldungsordnung W übernommen werden. ⁴Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhandenen Kanzlerinnen und Kanzler im Beamtenverhältnis auf Zeit werden für den Rest ihrer Amtszeit in das Amt einer hauptamtlichen Vizepräsidentin oder eines hauptamtlichen Vizepräsidenten übergeleitet. ⁵Die Abwahl der nach dieser Vorschrift übernommenen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten richtet sich nach § 40. ⁶Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bleibt unberührt; § 38 Abs. 3 und 4 findet keine Anwendung. ⁷Läuft die Amtszeit einer hauptamtlichen Vizepräsidentin oder eines hauptamtlichen Vizepräsidenten vor der Ernennung oder Bestellung eines Mitglieds des Präsidiums mit einem entsprechenden Geschäftsbereich ab, so führt sie oder er die Geschäfte bis dahin weiter.

(12) Die Studiengebühr nach § 13 Abs. 1 wird erstmals für die ab dem 1. März 2003 beginnenden Semester und Trimester erhoben.

(13) Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nach § 135 NHG in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung staatlich anerkannten Hochschulen gelten bis zum 30. Juni 2007 als akkreditiert im Sinne von § 64 Abs. 1 Satz 2.

(14) Die Verträge mit den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Artikel 2

Änderung der Hochschulnebenberufungsverordnung

Die Hochschulnebenberufungsverordnung vom 23. Februar 1997 (Nds. GVBl. S. 55) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird der folgende § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Genehmigung und Anzeige von Nebenberufenheiten

(1) ¹Wissenschaftliche und künstlerische Nebenberufenheiten sowie Gutachtertätigkeiten bedürfen nicht der Genehmigung. ²Nicht genehmigungspflichtige Nebenberufenheiten mit Ausnahme der Verwaltung eigenen oder der eigenen Nutznießung unterliegenden Vermögens sind dem Präsidium über die Fakultät unter Angabe von Art und Umfang der Tätigkeit im Voraus anzuzeigen. ³Eine nicht genehmigungspflichtige Nebenberufenheit ist unter den Voraussetzungen des § 73 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 NBG ganz oder teilweise zu untersagen.

(2) Für die Ausübung einer nebenamtlichen oder -beruflichen richterlichen Tätigkeit darf eine Vergütung im Sinne von § 75 NBG gewährt werden.“

2. Nach § 8 wird der folgende § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Ablieferungspflicht

(1) Die Ablieferungspflicht nach § 75 a NBG entfällt für Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren für Vergütungen aus folgenden Nebenberufenheiten:

1. Lehr- und Prüfungstätigkeiten an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule,
2. Tätigkeiten als gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Sachverständige oder als gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Sachverständiger,
3. Tätigkeiten, die von einer über- oder zwischenstaatlichen Organisation oder einer obersten Behörde des Bundes oder eines Landes im Einzelfall verlangt,

vorgeschlagen oder veranlasst werden, auch wenn sie im öffentlichen Dienst wahrgenommen werden,

4. künstlerische Tätigkeiten, selbständige Gutachtertätigkeiten sowie die Durchführung von Forschungsaufträgen.

(2) ¹Bei Architekten- und Ingenieurleistungen sind 3 vom Hundert der erhaltenen Nebentätigkeitsvergütung im Sinne des § 75 e NBG abzuliefern, jedoch nicht mehr als

1. der sich aus § 75 a NBG ergebende Betrag,
2. die Hälfte des Betrages, um den die Nebentätigkeitsvergütung die Aufwendungen übersteigt, die der Beamtin oder dem Beamten nachweislich durch die Tätigkeit entstanden sind, oder
3. 25 vom Hundert des Betrages der Dienstbezüge gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes, die der Beamtin oder dem Beamten in dem Kalenderjahr zustehen.

²Sind die Tätigkeiten im Rahmen oder von einer Gesellschaft erbracht worden, an der die Beamtin oder der Beamte beteiligt ist, so gilt ein Anteil der Vergütung, der ihrem oder seinem Gesellschaftsanteil entspricht, als Nebentätigkeitsvergütung.

(3) Entpflichtete Professorinnen und Professoren sind bezüglich der Ablieferung von Nebentätigkeitsvergütungen den Ruhestandsprofessorinnen und Ruhestandsprofessoren gleichgestellt.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes

§ 105 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 19, 581), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 528), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieses Gesetz gilt nicht für folgende Mitglieder oder Angehörige der Hochschulen:

1. Professorinnen und Professoren,

2. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
3. Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten,
4. Personen, die mit der Verwaltung einer Professorenstelle beauftragt sind,
5. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
6. Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler,
7. Lehrbeauftragte,
8. Fachhochschuldozentinnen und Fachhochschuldozenten.“

2. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Dieses Gesetz findet ferner keine Anwendung bei Selbstverwaltungsangelegenheiten der Hochschule im Sinne von § 15 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG).“

3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Für Personalvertretungen sind Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte nicht wählbar.“

4. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) § 75 Abs. 1 Nr. 15 gilt auch für allgemeine Regelungen über

1. die Bewirtschaftung von Planstellen, Stellen und Stellenmitteln,
2. die Zuordnung von Planstellen und Stellen zu den Organisationseinheiten der Hochschule,
3. die Bildung von Stellenpools,
4. die Verwendung nicht in Anspruch genommener Ausgaben aus Planstellen und Stellen,
5. die Personalbewirtschaftung.“

5. Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Präsidium der Hochschule tritt in Verfahren nach den §§ 70, 72 und 76 an die Stelle der übergeordneten Dienststelle und der obersten Dienstbehörde im Sinne dieses Gesetzes für Maßnahmen, für die der Hochschule die Entscheidungsbefugnis durch Rechtsvorschriften, durch Beschluss der Landesregierung oder durch die zuständige oberste Landesbehörde übertragen worden ist.“

6. Es wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) Für Hochschulen in Trägerschaft von rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten folgende abweichende Regelungen:

1. Absatz 6 Sätze 3 und 4 ist nicht anzuwenden.
2. § 108 Abs. 1 ist nicht anzuwenden.
3. Die der Landesregierung nach § 73 Abs. 1 vorbehaltene Entscheidung trifft der Stiftungsrat.
4. Die Einigungsstelle wird für die Dauer der regelmäßigen Amtszeit der Personalräte vom Stiftungsrat und dem Gesamtpersonalrat oder, wenn ein solcher nicht besteht, dem Personalrat gebildet.“

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 806), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird der folgende § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Besoldung der Professorinnen und Professoren und der hauptamtlichen Mitglieder der Hochschulpräsidien

(1) ¹Über die Gewährung von Leistungsbezügen an Präsidentinnen und Präsidenten sowie Vizepräsidentinnen und -präsidenten entscheidet bei Hochschulen in Trägerschaft des Staates das Ministerium für Wissenschaft und Kultur, bei Hochschulen in

Trägerschaft von rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts der Stiftungsrat.
²Über die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren entscheidet das Präsidium in eigener Zuständigkeit.

(2) ¹Bei der Gewährung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) an Professorinnen und Professoren sind besondere Leistungen in der Lehre insbesondere unter Berücksichtigung der im Rahmen der Lehrevaluation und studentischen Lehrveranstaltungskritik (§ 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes) gewonnenen Erkenntnisse zu beurteilen; die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan ist zu hören. ²Zur Bewertung der Leistungen in der Forschung sollen Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen berücksichtigt werden.

(3) ¹Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BBesG können über den in § 33 Abs. 3 Satz 1 BBesG genannten Vomhundertsatz hinaus für ruhegehaltfähig erklärt werden. ²Die Hochschule hat dem Land in diesen Fällen auch auf den in Satz 1 bezeichneten Betrag den Versorgungszuschlag wie für die Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten zu entrichten; eine Erhöhung der Zuführung des Landes an die Hochschule als Landesbetrieb zu diesem Zweck ist ausgeschlossen. ⁴Die Hochschule soll die nebenamtlich wahrzunehmenden Funktionen und Aufgabenbereiche, für die Funktions-Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG in Betracht kommen, sowie deren jeweilige Höhe in einer Ordnung allgemein festlegen.

(4) ¹Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur bestimmt durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere über die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren sowie an hauptamtliche Mitglieder der Hochschulpräsidien. ²Es soll dabei den Hochschulen weitgehende Entscheidungsspielräume einräumen und die für die Gewährung von Leistungsbezügen nach § 33 BBesG vorgesehenen Möglichkeiten grundsätzlich ausschöpfen. ³Insbesondere sind das Vergabeverfahren, die Voraussetzungen und die Kriterien der Vergabe, die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge und deren Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen zu regeln. ⁴In der Verordnung sind auch nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 35 Abs. 1 BBesG an Professorinnen und Professoren zu treffen.“

2. § 8 wird gestrichen.
3. Die Anlage 1 (Niedersächsische Besoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Niedersächsische Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Besoldungsgruppe 15 werden
das Amt „Kanzlerin oder Kanzler einer Hochschule⁷⁾“ gestrichen,
das Amt „Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Niedersächsischen
Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege“ eingefügt und
am Ende die Fußnote 7 gestrichen.
 - bb) In der Besoldungsgruppe 16 wird das Amt „Kanzlerin oder Kanzler – der
Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Hannover,
Hildesheim/Holzminden/Göttingen, Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven,
Osnabrück, der Technischen Universität Clausthal, der Tierärztlichen
Hochschule Hannover oder der Universität Lüneburg –“ gestrichen.
 - cc) Im Anhang zur Niedersächsischen Besoldungsordnung A werden angefügt:
 - in der Besoldungsgruppe 15 das Amt „Vizepräsidentin oder Vizepräsident
einer Hochschule⁴⁾“ und am Ende die folgende Fußnote 4:
„⁴⁾ Soweit nicht anderweitig eingestuft.“
 - in der Besoldungsgruppe 16 das Amt
„Vizepräsidentin oder Vizepräsident
– der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Hannover,
Hildesheim/Holzminden/Göttingen, Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelms-
haven, Osnabrück, der Technischen Universität Clausthal, der
Tierärztlichen Hochschule Hannover oder der Universität Lüneburg –“.
 - b) Die Niedersächsische Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
 - aa) Es werden gestrichen:
 - in der Besoldungsgruppe 2 die Ämter
„Kanzlerin oder Kanzler – der Universität Oldenburg oder Osnabrück –“,

„Präsidentin oder Präsident einer Hochschule³⁾“

und am Ende die Fußnote 3,

- in der Besoldungsgruppe 3 die Ämter

„Kanzlerin oder Kanzler – der Universität Braunschweig oder der Medizinischen Hochschule Hannover –“,

„Präsidentin oder Präsident einer Hochschule – als hauptberufliche Leiterin oder hauptberuflicher Leiter der Fachhochschule Nordostniedersachsen, der Tierärztlichen Hochschule Hannover²⁾ oder der Universität Hildesheim –“

und am Ende die Fußnote 2,

- in der Besoldungsgruppe 4 die Ämter

„Kanzlerin oder Kanzler – der Universität Göttingen oder Hannover –“,

„Präsidentin oder Präsident einer Hochschule – als hauptberufliche Leiterin oder hauptberuflicher Leiter der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Hannover, Hildesheim/Holzminden/Göttingen, Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven, Osnabrück oder der Universität Lüneburg –“,

- in der Besoldungsgruppe 5 das Amt

Präsidentin oder Präsident einer Hochschule – als hauptberufliche Leiterin oder hauptberuflicher Leiter der Universität Oldenburg oder Osnabrück –“,

- in der Besoldungsgruppe 6 das Amt

„Präsidentin oder Präsident einer Hochschule – als hauptberufliche Leiterin oder hauptberuflicher Leiter der Universität Braunschweig –“,

- in der Besoldungsordnung 7 das Amt

„Präsidentin oder Präsident einer Hochschule – als hauptberufliche Leiterin oder hauptberuflicher Leiter der Universität Göttingen oder Hannover –“.

bb) In der Besoldungsgruppe 3 wird nach dem Amt „Präsidentin oder Präsident des Landesgesundheitsamtes“ das Amt „Präsidentin oder Präsident der

Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege“
angefügt.

cc) Im Anhang zur Niedersächsischen Besoldungsordnung B werden angefügt:

- in der Besoldungsgruppe 2 die Ämter
„Vizepräsidentin oder Vizepräsident – der Universität Oldenburg oder Osnabrück –“,
„Präsidentin oder Präsident einer Hochschule³⁾“ und
am Ende die folgende Fußnote 3:
„³⁾Soweit nicht anderweitig eingestuft.“,
- in der Besoldungsgruppe 3 die Ämter
„Vizepräsidentin oder Vizepräsident – der Technischen Universität Braunschweig oder der Medizinischen Hochschule Hannover –“,
„Präsidentin oder Präsident einer Hochschule – als hauptberufliche Leiterin oder hauptberuflicher Leiter der Fachhochschule Nordostniedersachsen, der Tierärztlichen Hochschule Hannover oder der Universität Hildesheim –“,
- in der Besoldungsgruppe 4 die Ämter
„Vizepräsidentin oder Vizepräsident – der Universität Göttingen oder Hannover –“,
„Präsidentin oder Präsident einer Hochschule – als hauptberufliche Leiterin oder hauptberuflicher Leiter der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Hannover, Hildesheim/Holzminen/Göttingen, Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven, Osnabrück oder der Universität Lüneburg –“,
- in der Besoldungsgruppe 5 das Amt
„Präsidentin oder Präsident einer Hochschule – als hauptberufliche Leiterin oder hauptberuflicher Leiter der Universität Oldenburg oder Osnabrück –“,
- die Besoldungsgruppe 6 mit dem Amt

„Präsidentin oder Präsident einer Hochschule – als hauptberufliche Leiterin oder hauptberuflicher Leiter der Technischen Universität Braunschweig –“,

- die Besoldungsgruppe 7 mit dem Amt

„Präsidentin oder Präsident einer Hochschule – als hauptamtliche Leiterin oder hauptamtlicher Leiter der Universität Göttingen oder Hannover –“.

Artikel 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die in Artikel 2 enthaltenen Änderungen der Hochschulnebenberufungsverordnung stehen einer aufgrund der Ermächtigung des Artikel 1 § 23 erlassenen Verordnung gleich.

Artikel 6

Übergangsvorschriften

(1) ¹Planstellen der Besoldungsgruppen C 2, C 3 und C 4, die nach In-Kraft-Treten der Verordnung nach Artikel 4 Nr. 1 § 2 a Abs. 4, spätestens jedoch nach dem 31. Dezember 2004, frei werden, stehen für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 zur Verfügung. ²Planstellen der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 können mit Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 2, Planstellen der Besoldungsgruppe C 4 mit Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 3 besetzt werden. ³Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur kann bis zu 10 vom Hundert der Professorenstellen an Fachhochschulen nach Besoldungsgruppe W 3 bewerten, wenn dies im Einzelfall durch die Bedeutung der Professur gerechtfertigt ist. ⁴Satz 2 ist entsprechend anzuwenden, wenn Professorinnen und Professoren auf ihren Antrag ein Amt der Besoldungsordnung W übertragen wird.

(2) Die nach Artikel 4 Nr. 3 in den Niedersächsischen Besoldungsordnungen A und B als künftig wegfallend in den jeweiligen Anhang zu den Besoldungsordnungen übernommenen Ämter können bis zum In-Kraft-Treten einer auf § 33 Abs. 4 BBesG beruhenden landesrechtlichen Regelung, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2004, ausnahmsweise noch verliehen werden.

(3) Den bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhandenen wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten können auch nach In-Kraft-Treten der auf § 33 Abs. 4 BBesG beruhenden landesrechtlichen Regelungen, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2004, die bundesrechtlichen Ämter „Oberassistent“ und „Oberingenieur“ der Besoldungsgruppe C 2 verliehen werden.

Artikel 7 In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt für Fachhochschulen am 1. September 2002, im Übrigen am 1. Oktober 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Niedersächsische Hochschulgesetz in der Fassung vom 24. März 1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 806), und
2. die Diplomierungsverordnung - Fachhochschule vom 5. September 1985 (Nds. GVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2001 (Nds. GVBl. S. 696).

(3) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 § 54 Abs. 2 bis 4 nach Maßgabe von Artikel 1 § 72 Abs. 5 Satz 2, spätestens jedoch am 1. Januar 2007 in Kraft.